

Editorial

Herausgeber:
Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D., Leer/Augsburg



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,
wir übersenden heute die Oktober-Ausgabe 2020.

Im Praxisforum führen wir unsere Reihe fort, die sich mit den Neuerungen in der StPO durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens“ v. 10.12.2019 befasst. In dieser Ausgabe beleuchten wir die Änderungen im Beweisantragsrecht, vornehmlich in § 244 StPO.

Der Schwerpunkt im verfahrensrechtlichen Teil des Rechtsprechungsteils liegt noch einmal bei Entscheidungen zu Fragen des neuen Rechts der Pflichtverteidigung. Dazu liegen inzwischen zahlreiche Entscheidungen vor, einige stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe vor. Kollegen, die zu dieser Problematik interessante Entscheidungen erstritten haben, sind aufgerufen, diese ggf. an mich zu übersenden. Wir werden dann hier gern darüber berichten.

Aus der Rechtsprechung zum StGB haben wir in diese Ausgabe drei Entscheidungen des BGH zu Fragen des Diebstahls aufgenommen, die für die Praxis von erheblicher Bedeutung sein dürften.

Und: Aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht berichten wir über ein Urteil des AG Reutlingen. Das hat den Einspruch eines Betroffenen nach § 74 Abs. 2 OWiG verworfen. Begründung: Der Betroffene sei unentschuldigt ausgeblieben, wenn er das Gerichtsgebäude nicht betreten dürfe, weil er sich weigere, eine Maske zu tragen.

Zum Schluss: Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße

und noch immer: Bleiben Sie gesund.

Inhalt

StRR-Kompakt 2

Praxisforum

Die Änderungen im Beweis-
antragsrecht im Jahr 2019
(§§ 219, 244, 245 StPO)..... 5

Rechtsprechungsreport

Verfahrensrecht

Rechtsmittel gegen Aufhebung
der Pflichtverteidigerbestellung . 11
Begründungserfordernis bei
Nichtabhilfe..... 14
Nebenklägerbeistand; Beschwer
des Angeklagten..... 17
Nochmals: nachträgliche Beiord-
nung des Pflichtverteidigers..... 18
Anhörung vor Pflichtverteidiger-
bestellung im beschleunigten
Verfahren 19
Absehen von der Pflichtverteidiger-
bestellung wegen beabsichtigter
Einstellung..... 20
Pflichtverteidiger wegen Akten-
einsicht im sog. KiPo-Verfahren.. 22
Pflichtverteidiger; Ermittlungs-
verfahren; Verbrechenvorwurf .. 23
Pflichtverteidiger wegen der
Schwere der Tat..... 25

StGB/Nebengebiete

Einbruch in die Wohnung eines
kürzlich Verstorbenen 26
Unmittelbares Ansetzen beim
Versuch des Einbruchsdieb-
stahls 28
Dauerhaft genutzte Privat-
wohnung..... 30

Ordnungswidrigkeitenrecht

Ausbleiben des Betroffenen bei
coronabedingten Zutritts-
beschränkungen („Mund-Nasen-
Maske“)..... 32

Anwaltsvergütung

Rechtsmittel gegen eine
Erstreckungsentscheidung.... 35



Haftbefehl: Überlegungsfrist zur Anpassung

Den Strafverfolgungsbehörden ist in einfach gelagerten Fällen grds. keine Überlegungsfrist zur Anpassung eines Haftbefehls einzuräumen.

OLG München, Beschl. v. 16.9.2020 – 1 Ws 680/20 H

Pflichtverteidiger: JGG-Verfahren

Gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn zu erwarten ist, dass die Verhandlung vor dem Schöffengericht stattfindet. Diese Erwartung ist im Zwischenverfahren zu bejahen, wenn Anklage zum Schöffengericht erhoben wird. Diese Vorschrift findet nach der klaren Regelung des § 68 Abs. 1 Nr. 1 JGG auch im Verfahren gegen Jugendliche uneingeschränkte Anwendung.

LG Münster, Beschl. v. 7.9.2020 – 21 Qs 12/20

Pressearbeit der Staatsanwaltschaft: Unterrichtung der Presse über Anklageerhebung

Der Grundsatz der Waffengleichheit zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigten, der sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren ergibt, ist auch außerhalb des Strafprozesses im Rahmen der Pressearbeit der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen. Will die Staatsanwaltschaft die Presse kurz nach Zuleitung der Anklageschrift an das Gericht über die Anklageerhebung unterrichten, muss sie dem Beschuldigten zuvor die vollständige Anklageschrift übermitteln und ihm zeitlich die Möglichkeit einräumen, angemessen auf das behördliche Informationshandeln reagieren zu können. Die hierfür erforderliche Zeitspanne hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

VGH Bayern, Beschl. v. 20.8.2020 – 7 ZB 19.1999

Verständigung: Befangenheit

Es stellt regelmäßig keinen Befangenheitsgrund dar, wenn ein Gericht ungeachtet der Ablehnung eines Verfahrensbeteiligten (hier: StA) an einem bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung geäußerten Verständigungsvorschlag festhält und ihn deshalb in der Hauptverhandlung noch einmal unterbreitet.

BGH, Urt. v. 2.9.2020 – 5 StR 630/19

Werkzeugspurengutachten: Urteilsanforderungen

Ein Vergleichsgutachten betreffend Werkzeugspuren ist kein standardisiertes Verfahren, bei dem eine auf die Mitteilung des Ergebnisses des Gutachtens beschränkte Darstellung der tatgerichtlichen Überzeugungsbildung ausreichen kann. Vielmehr gelten weitergehende Darlegungsanforderungen; es sind so viele Anknüpfungstatsachen und vom Sachverständigen gezogene Schlussfolgerungen wiederzugeben, dass das Revisionsgericht die Schlüssigkeit des Gutachtens überprüfen kann.

BGH, Beschl. v. 29.7.2020 – 6 StR 211/20

Eröffnungsbeschluss: Ersatz

Zur Eröffnung des Hauptverfahrens genügt die schlüssige und eindeutige Willenserklärung des Gerichts, die Anklage nach Prüfung und Bejahung der Eröffnungsvoraussetzungen zur Hauptverhandlung zuzulassen. In Fällen, in denen das den Eröffnungsbeschluss enthaltende Schriftstück diesen Willen nicht sicher erkennen lässt, kann

Ermittlungsverfahren

Hauptverhandlung

StRR-Kompakt

aus anderen Urkunden oder Aktenbestandteilen eindeutig hervorgehen, dass die zuständigen Richter die Eröffnung des Hauptverfahrens tatsächlich beschlossen haben. Zu solchen Urkunden zählt gegebenenfalls auch ein Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO.

BGH, Beschl. v. 5.8.2020 – 3 StR 194/20

Protokoll der Hauptverhandlung: Unterzeichnung; Urteilszustellung

Gemäß § 273 Abs. 1 Satz 1 StPO ist das Protokoll der Hauptverhandlung von dem Vorsitzenden und – soweit in der Hauptverhandlung anwesend – vom Urkundsbeamten zu unterzeichnen; insoweit gelten hinsichtlich der Unterschrift keine geringeren Anforderungen, als sie an die Unterschrift des Richters unter das Urteil i.S.v. § 275 Abs. 2 Satz 1 StPO zu stellen sind. Eine lediglich vorgefertigte Stempelung mit Anordnung der Zustellung ohne konkrete Unterzeichnung des Vorsitzenden genügt nicht den Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 StPO.

OLG Hamburg, Beschl. v. 26.8.2020 – 2 Rev 45/20

Unterbringung: Verhältnismäßigkeit

Die Unterbringung ist unzulässig, wenn es von vornherein feststeht, dass die höchste zulässige Beobachtungszeit von sechs Wochen nicht zur Erstellung eines Gutachtens ausreicht.

LG Flensburg, Beschl. v. 7.9.2020 – II Qs 33/20

Nichtgewährung des letzten Wortes: Rügeanforderungen

Zur Begründung der Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs durch Nichtgewährung des letzten Wortes ist auch mitzuteilen, was der Betroffene im Falle der Gewährung des letzten Wortes vorgebracht hätte.

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 8.9.2020 – 2 Ss-OWi 817/20

Strafzumessung: Verfahrensverzögerung

Der Umstand, dass sich der Angeklagte nicht in Haft befindet, rechtfertigt es nicht, eine beim LG anhängige Strafsache für einen Zeitraum von zwei Jahren und fünf Monaten unbearbeitet zu lassen. Ist davon eine Verfahrensverzögerung von etwa 18 Monaten der Justiz anzulasten, führt das zu einer Kompensation von zwei Monaten bei der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe.

BGH, Beschl. v. 22.7.2020 – 1 StR 132/20

JGG-Verfahren: Einziehung

Die § 73 ff. StGB sind im Jugendstrafrecht uneingeschränkt und zwingend anzuwenden. Ihre Anwendbarkeit steht auch im Jugendstrafverfahren nicht im Ermessen des Gerichts. Härtefällen kann im Vollstreckungsverfahren gem. § 459g Abs. 5 Satz 1 StPO Rechnung getragen werden.

OLG Hamm, Urt. v. 18.8.2020 – 4 RVs 90/20

Rechtsmittelverfahren

Strafzumessung

StGB – Allgemeiner Teil

Schutzlose Lage: Ausnutzen

Der Begriff der schutzlosen Lage ist rein objektiv zu bestimmen; einer subjektiven Zwangswirkung der Schutzlosigkeit auf das Tatopfer bedarf es nicht. Zum Begriff des „Ausnutzens“ im Sinne des § 177 Abs. 5 Nr. 3 StGB.

BGH, Urt. v. 2.7.2020 – 4 StR 678/19

Weitere Ausübung der Prostitution: List

Der Täter veranlasst eine zur weiteren Ausübung der Prostitution bereite Person i.S.d. § 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB zur Fortsetzung derselben, wenn er sie entgegen ihrem Willen zu einer qualitativ intensiveren oder quantitativ wesentlich umfangreicheren Form der Ausübung bewegt oder von einer weniger intensiven bzw. wesentlich weniger umfangreichen Form abhält. List im Sinne des § 232a Abs. 3 StGB verlangt, dass sich die irreführenden Machenschaften auf die Tatsache der Prostitutionsausübung an sich beziehen. Das lediglich arglistige Schaffen eines Anreizes gegenüber einer Person, die sich frei für oder gegen eine Prostitutionsaufnahme oder -fortsetzung entscheiden kann, genügt nicht. Das Hervorrufen eines bloßen Motivirrtums wird deshalb regelmäßig von dem Tatbestandsmerkmal nicht erfasst.

BGH, Beschl. v. 4.8.2020 – 3 StR 132/20

Vollstreckungsreihenfolge: Überprüfbarkeit

Hinsichtlich der Bestimmung der Vollstreckungsreihenfolge nach § 44b StVollstrO steht dem Verurteilten kein Anspruch auf eine bestimmte Vollstreckungsreihenfolge zu, sondern lediglich ein Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die gerichtliche Prüfung im Rahmen der §§ 23 ff. EGGVG beschränkt sich somit darauf, ob der Antrag frei von Rechtsfehlern abgelehnt wurde, insbesondere nicht die Grenzen des Ermessens überschritten wurden oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde.

BayObLG, Beschl. v. 17.7.2020 – 203 VAs 204/20

Corona-Verordnung: Begriff des öffentlichen Raums

Der gemeinsame Aufenthalt von fünf Personen in einem Privat-Pkw stellt keinen Aufenthalt im öffentlichen Raum im Sinne der Corona-VO dar.

AG Stuttgart, Urt. v. 8.9.2020 – 4 OWi 177 Js 68534/20

Zusätzliche Verfahrensgebühr: interner Rat zu schweigen

Der bloße sog. interne Rat zu schweigen genügt nicht für die Annahme einer anwaltlichen Mitwirkung an der Einstellung des Verfahrens i.S.v. Nr. 4141 VV RVG.

AG Köln, Urt. v. 2.9.2020 – 117 C 233/20

StGB – Besonderer Teil

Vollstreckung

Ordnungswidrigkeiten

Anwaltsvergütung

Die Änderungen im Beweisantragsrecht im Jahr 2019 (§§ 219, 244, 245 StPO)

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Nachfolgend stellen wir Ihnen weitere Änderungen durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019“ (BGBl I, S. 2121) vor, und zwar die im Beweisantragsrecht.

I. Allgemeines

Zuletzt war das Beweisantragsrecht durch das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens vom 17.8.2017“ (BGBl I, S. 3202, 3630; krit. dazu R. Hamm, StV 2018, 525, 528 ff.) geändert worden. Durch die damaligen Änderungen ist in § 244 Abs. 6 Satz 2 und 3 StPO die Möglichkeit eingeführt worden, dass der Vorsitzende nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme eine Frist setzen kann, nach deren Ablauf weitere Beweisanträge grds. erst im Urteil beschieden werden können. Schon diese Möglichkeit erleichterte es den Gerichten, Beweisanträgen zum Zwecke der Verfahrensverzögerung – die Gesetzesbegründung meint: „ohne Rechtsverlust des Angeklagten wirksam“ (vgl. dazu BT-Drucks 19/14747, S. 33 und zur Ablehnung von Beweisanträgen nach § 244 Abs. 6 Satz 2 und 3 StPO Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Aufl. 2019, Rn 981 ff., 1091 ff. m.w.N.) – zu begegnen. Diese Änderungen sind aber insbesondere der Justiz nicht weit genug gegangen. Von dort ist behauptet worden, dass viele Beweisanträge nur rechtsmissbräuchlich aus Gründen der Verfahrensverschleppung gestellt werden. Der Gesetzgeber hat auf diese Rufe gehört und hat die §§ 244 ff. StPO erneut durch das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens v. 10.12.2019“ (BGBl I, S. 2121) geändert. Mit den vorgenommenen Änderungen hat der Gesetzgeber nicht nur das Beweisantragsrecht insgesamt systematisiert, sondern es soll Gerichten der Umgang mit missbräuchlich gestellten Beweisanträgen erleichtert werden, gerade diese Änderungen sollen der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen (vgl. dazu BT-Drucks 19/14747, S. 16 f.)

II. Änderungen im Überblick

Folgende Änderungen sind vorgenommen worden:

- Der Begriff des Beweisantrags ist in § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO jetzt erstmals gesetzlich bestimmt worden.
- Die Ablehnungsgründe sind in § 244 Abs. 3 StPO neu strukturiert worden.
- Es sind Änderungen hinsichtlich (angeblich) aus Gründen der Prozessverschleppungsabsicht gestellter Beweisersuchen vorgenommen worden.
- Diese werden nach § 244 Abs. 6 Satz 2 StPO nicht mehr als Beweisantrag behandelt.
- Die Anforderungen an den Beleg der Prozessverschleppungsabsicht sind in objektiver Hinsicht abgesenkt worden (§ 244 Abs. 6 Satz 2 StPO).
- Die §§ 219, 245 StPO sind redaktionell angepasst worden.

Hinweis

Weitere Änderungen sind nicht erfolgt. Insbesondere sind § 244 Abs. 4 und 5 StPO und die bisherige Regelung der Fristsetzung in § 244 Abs. 6 StPO unberührt geblieben (vgl. dazu Burhoff, HV, Rn 1081 ff., 2656 ff., jeweils m.w.N.).

Rufe aus der Justiz

Überblick

III. Legaldefinition des Begriffs des Beweisantrags (§ 244 Abs. 3 Satz 1 StPO)

In der Vergangenheit war der Begriff des Beweisantrags in der StPO nicht legal definiert. Die Begriffsbestimmung war vielmehr der Rechtsprechung überlassen (vgl. dazu Burhoff, HV, Rn 956 ff. m.w.N. aus der Rechtsprechung, vor allem des BGH). Das hat die Neuregelung geändert und in § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO den Begriff des Beweisantrags legal bestimmt. Die StPO hat in der Legaldefinition des § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO die (vornehmlich) in der Rechtsprechung des BGH entwickelte Begriffsbestimmung übernommen.

Danach ist ein Beweisantrag durch das ernsthafte Verlangen des Antragstellers gekennzeichnet, Beweis über eine bestimmt behauptete, die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betreffende, konkrete Tatsache durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel zu erheben (vgl. Burhoff, HV, Rn 958 m.w.N.). § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO definiert den Beweisantrag jetzt wie folgt:

„Ein Beweisantrag liegt vor, wenn der Antragsteller ernsthaft verlangt, Beweis über eine bestimmt behauptete konkrete Tatsache, die die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betrifft, durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel zu erheben, und dem Antrag zu entnehmen ist, weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll.“

Hinweis

Wegen der Einzelheiten zu diesen Voraussetzungen kann – wegen der Übernahme der Rechtsprechung des BGH – verwiesen werden auf Burhoff, HV, 958 ff.; und zum Inhalt eines Beweisantrages auf Burhoff, HV, Rn 1113 ff.

In der Rechtsprechung des BGH war bislang nicht abschließend geklärt, ob für die Annahme eines Beweisantrages das Vorliegen einer bestimmten Beweisbehauptung/ Beweistatsache und das Beweismittel ausreicht oder ob ggf. noch eine dritte Voraussetzung erfüllt sein muss, nämlich die sog. Konnexität (dazu eingehend Burhoff, HV, Rn 1086 m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur). Gemeint ist damit, dass in den Fällen, in denen es sich nicht von selbst ergibt, der erforderliche Zusammenhang zwischen Beweismittel und Beweistatsache dargelegt werden muss (zur Kritik an dieser Rechtsprechung s. die Nachweise bei Burhoff, HV, Rn 1086 f.). Die Neuregelung hat den insoweit bestehenden Streit beendet, indem in der StPO für die Annahme eines Beweisantrages nun verlangt wird, dass „dem Antrag zu entnehmen ist, weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll“. Das wird damit begründet, dass man so „solchen Beweisbehauptungen begegnen [wolle], die überhaupt nicht erkennen lassen, in welcher Weise das benannte Beweismittel zur Klärung der Beweisbehauptung beitragen kann“ (dazu BT-Drucks 19/14747, S. 34). Deshalb ist die Rechtsprechung des BGH zur sog. „Konnexität“ an dieser Stelle übernommen worden.

Das bedeutet für den Verteidiger: Ein Beweisantrag muss den erforderlichen Zusammenhang („Konnexität“) zwischen Beweismittel und Beweistatsache erkennen lassen. In der Begründung des Beweisantrags muss also ein „nachvollziehbarer Grund“ dafür angegeben werden, weshalb mit dem bezeichneten Beweismittel die Beweisbehauptung nachgewiesen werden kann (u.a. BGH NStZ 2011, 169 f. m.w.N.). In der Gesetzesbegründung ist zwar formuliert: „wenn sich dies nicht ohnehin von selbst versteht“ (BT-Drucks 19/14747, S. 34). Der Verteidiger sollte die Konnexität aber aus Gründen der Sicherheit jetzt immer darlegen, um von vornherein kein Einfallstor für eine Ablehnung des Beweisantrages mit der (formellen) Begründung: „Konnexität ist nicht

Übernahme der Rechtsprechung des BGH

Sog. Konnexität

dargelegt“ zu öffnen. Dem Beweisantrag muss also z.B. zu entnehmen sein, weshalb ein Zeuge die Beweisbehauptung aus eigener Wahrnehmung bestätigen können soll. Dadurch soll den Gerichten schon von Gesetzes wegen insbesondere der Umgang mit solchen Beweisersuchen erleichtert werden, die die unter Beweis gestellte Tatsache so ungenau bezeichnen, dass ihre Erheblichkeit nicht beurteilt werden kann, oder die keinen konkreten Zusammenhang des bezeichneten Beweismittels mit der Beweistatsache aufweisen.

Die Gesetzesbegründung (BT-Drucks 19/14747, S. 34) führt in Zusammenhang mit der Einführung der Legaldefinition des Beweisantrages aus: „Ferner sollen Beweisbehauptungen ‚aufs Geratewohl‘ oder ‚ins Blaue hinein‘, denen es an der gebotenen Ernsthaftigkeit des Verlangens mangelt, von den Gerichten nach § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO-E nicht als Beweisanträge behandelt werden müssen.“ Was damit gemeint ist, ist unklar. Zutreffend ist, dass ein Beweisantrag nach der Rechtsprechung des BGH (Burhoff, HV, Rn 958 ff.) die sichere Behauptung einer bestimmten Tatsache voraussetzt. Nach h.M. in der Rechtsprechung kann der Verteidiger aber auch dann einen Beweisantrag stellen, wenn er die von ihm behauptete Tatsache nur für möglich hält (Burhoff, HV, Rn 964 ff.). Es scheint, als ob davon abgewichen werden soll (krit. die Stellungnahme der BRAK Nr. 30/2019 v. November 2019, S. 7 f. unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2019/november/stellungnahme-der-brak-2019-30.pdf>). Aus der Formulierung in § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO folgt das aber nicht.

Hinweis

Der Verteidiger sollte in entsprechenden Fällen – wie schon bisher – auf jeden Fall eingehend darlegen, warum und wieso eine „sichere Behauptung“ der Beweistatsache ggf. nicht möglich ist. Das zwingt das Gericht dazu, sich mit der Frage auseinanderzusetzen und sie damit durch die Revision überprüfbar zu machen. Einfach übergangen werden darf im Übrigen auch ein solcher Antrag nicht.

IV. Systematisierung der Ablehnungsgründe (§ 244 Abs. 3 Satz 2 und 3 StPO)

In der Vergangenheit waren die Gründe für die Ablehnung eines Beweisantrages u.a. in § 244 Abs. 3 Satz 2 und 3 StPO a.F. enthalten. Diese Ablehnungsgründe sind nun, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Zitierfähigkeit in der Praxis zu erleichtern, in § 244 Abs. 3 Satz 2 und 3 StPO neu systematisiert worden. Entfallen ist allerdings wegen der Erweiterung des § 244 Abs. 6 StPO der Ablehnungsgrund der Prozessverschleppungsabsicht. Dieser Ablehnungsgrund ist gestrichen worden, weil – so jetzt die StPO – Beweisersuchen, die in der Absicht der Prozessverschleppung gestellt werden, keine Beweisanträge im Sinn des § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO sind und deshalb gemäß § 244 Abs. 6 Satz 2 StPO keiner förmlichen Ablehnung mehr bedürfen.

In § 244 Abs. 3 Satz 2 und 3 StPO sind folgende Ablehnungsgründe (vgl. dazu Burhoff, HV, Rn 985 ff.) systematisiert:

- Satz 2: Unzulässigkeit,
- Satz 3 Nr. 1: wegen Offenkundigkeit überflüssig,
- Satz 3 Nr. 2: für die Entscheidung ohne Bedeutung,
- Satz 3 Nr. 3: schon erwiesen,
- Satz 3 Nr. 4: völlig ungeeignet,

**„Aufs Geratewohl“ oder
„ins Blaue hinein“
gestellte Beweisanträge**

Allgemeines

System der Ablehnungsgründe

- Satz 3 Nr. 5: unerreichbar,
- Satz Nr. 6: Wahrunterstellung.

Hinweis

Eine inhaltliche Änderung ist durch diese Systematisierung nicht erfolgt. Die bisher vorliegende Rechtsprechung zu den Ablehnungsgründen (Burhoff, HV, Rn 981 ff.) kann also weiter verwendet und muss vom Verteidiger weiter beachtet werden.

Es sind im Übrigen auch keine Änderungen hinsichtlich eines Beweisantrages auf Vernehmung eines Sachverständigen (§ 244 Abs. 4 StPO), der Einnahme eines Augenscheins (§ 244 Abs. 5 Satz 1 StPO) und der Vernehmung eines Auslandszeugen (§ 244 Abs. 5 Satz 2 StPO) vorgenommen worden. Die insoweit vorliegende Rechtsprechung zu den Anforderungen an einen entsprechenden Beweisantrag und an dessen Ablehnung bleibt also gültig, ist anzuwenden und vom Verteidiger zu beachten (dazu für den Sachverständigenbeweis Burhoff, HV, Rn 1056 ff. und 2656 ff., für die Augenscheinseinnahme Burhoff, HV, 422 ff. und 1051 ff. und für den Auslandszeugen Burhoff, HV, 468 ff., jeweils m.w.N.).

V. „Beweisersuchen“ mit dem Ziel der Prozessverschleppungsabsicht

Nach § 244 Abs. 6 Satz 1 StPO erfolgt die Ablehnung eines Beweisantrags durch Gerichtsbeschluss (Burhoff, HV, Rn 970 ff.). Das Gericht ist verpflichtet, den Beschluss unter Bezug auf die einschlägigen Ablehnungsgründe des Abs. 3 zu begründen. Davon ist die StPO in § 244 Abs. 6 Satz 2 nun teilweise abgerückt. Sog. Beweisersuchen mit dem Ziel der „Prozessverschleppung“ müssen jetzt nicht mehr durch förmlichen Gerichtsbeschluss nach § 244 Abs. 6 Satz 1 StPO beschieden werden. Die StPO geht in § 244 Abs. 6 Satz 2 StPO nun nämlich davon aus, dass es sich bei solchen „Beweisersuchen“ nicht um einen Beweisantrag i.S.d. § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO handelt und deshalb eine Zurückweisung durch Gerichtsbeschluss nicht erforderlich sei.

Die Begriffsmerkmale der Prozessverschleppungsabsicht waren bisher in der StPO nicht bestimmt, sondern sind durch die Rechtsprechung (des BGH) ausgebildet worden (vgl. dazu Burhoff, HV, Rn 1014 ff. m.w.N.). Diese Rechtsprechung zu § 244 Abs. 3 Satz 2 Alt. 6 StPO a.F. ging davon aus, dass Prozessverschleppungsabsicht anzunehmen war, wenn die beantragte Beweiserhebung nach Überzeugung des Gerichts nichts Sachdienliches zugunsten des Antragstellers erbringen konnte und der Antragsteller den Beweisantrag ausschließlich zum Zwecke der Verzögerung des Verfahrens gestellt hatte (Burhoff, HV, Rn 1015 ff. m.w.N.). Erforderlich war eine wesentliche Verzögerung, wobei in der Rechtsprechung bis zuletzt nicht klar entschieden war, was unter dem Begriff der wesentlichen Verzögerung zu verstehen war (Burhoff, HV, Rn 1017 ff. m.w.N.). Nun enthält § 244 Abs. 6 Satz 2 StPO als Bestimmung für den Begriff der Verfahrensverzögerung, dass „die beantragte Beweiserhebung nichts Sachdienliches zugunsten des Antragstellers erbringen kann, der Antragsteller sich dessen bewusst ist und er die Verschleppung des Verfahrens bezweckt“.

Hinweis

Es heißt in § 244 Abs. 6 Satz 2 nur, dass sich der Antragsteller „dessen“, also des Umstands, dass sein Beweisersuchen nichts Sachdienliches zu seinen Gunsten erbringen kann, bewusst sein muss. Durch diese Formulierung will man vermeiden, neben der Tatbestandsvoraussetzung der fehlenden Sachdienlichkeit ein weiteres

Allgemeines

Eingeschränkter Begriff der Prozessverschleppung

Tatbestandsmerkmal gesetzlich festzuschreiben, das für die Feststellung der Prozessverschleppungsabsicht nicht erforderlich sei (BT-Drucks 19/15161, S. 12). Es genüge, dass der Antragsteller sich der fehlenden Sachdienlichkeit seines Antrags bewusst sei.

Entfallen bzw. aus der früheren Rechtsprechung nicht übernommen worden ist das objektive Merkmal, dass die verlangte Beweiserhebung geeignet ist, den Abschluss des Verfahrens „wesentlich“ oder „erheblich“ zu verzögern. Begründet wird dies damit, dass „dieses im Einzelnen unklare Erfordernis einer objektiv erheblichen Verfahrensverzögerung ... in der Praxis dazu [führt], dass der Ablehnungsgrund der Prozessverschleppungsabsicht trotz Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen häufig nicht von den Gerichten angenommen werden kann“ und dem Ablehnungsgrund deshalb in der Gerichtspraxis nur eine geringe Bedeutung zukomme (BT-Drucks 19/14747, S. 35). U.a. deshalb ist auf dieses Merkmal verzichtet worden. Zudem werde das „Begriffsverständnis der Prozessverschleppungsabsicht“ in der StPO so vereinheitlicht, dass weder bei der Ablehnung eines zum Zweck der Prozessverschleppung gestellten Befangenheitsgesuchs (§ 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO) noch bei der Ablehnung eines Beweisantrags bei präsenten Beweismitteln (§ 245 Abs. 2 Satz 3 5. Variante StPO) verlangt werde, dass das Verfahren durch das Gesuch objektiv erheblich verzögert wird.

Hinweis

In § 244 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 StPO ist ausdrücklich klargestellt, dass ein Beweiser suchen in Prozessverschleppungsabsicht auch angenommen werden kann, wenn der Antragsteller in einem Motivbündel neben dem Ziel der Verfahrensverzögerung auch ein oder mehrere weitere verfahrensfremde Ziele verfolgt. Die Prozessverschleppungsabsicht muss also nicht das einzige Motiv für das Beweiser suchen sein.

Für die Antragstellung gilt im Hinblick auf die Voraussetzungen der Prozessverschleppungsabsicht in § 244 Abs. 6 Satz 2 StPO:

- Bei spät im Verfahren gestellten Anträgen sollte der Verteidiger nach Möglichkeit immer darlegen, warum sie so spät gestellt werden bzw. warum sie nicht eher gestellt werden konnten.
- Im Hinblick auf das Merkmal „... nichts Sachdienliches zugunsten des Antragstellers erbringen kann“ sollte dargelegt werden, welches (sinnvolle) (Beweis-)Ziel mit dem Antrag verfolgt wird.
- Das gilt zugleich auch im Hinblick auf das Merkmal „Nutzlosigkeit der Beweiserhebung bewusst ist und er die Verschleppung des Verfahrens bezweckt“. Denn aus einem sinnvollen Beweisziel kann sich nie die Nutzlosigkeit der beantragten Beweiserhebung ergeben. Das hat nichts damit zu tun, dass das Beweisziel ggf. nicht erreicht worden ist.

Hinweis

Durch entsprechende Antragsbegründung wird der Vorsitzende/das Gericht gezwungen, die ihnen obliegende Amtsaufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) bei der Bescheidung des Antrags stärker in den Blick zu nehmen.

Der Neuregelung liegt das Verständnis des Gesetzgebers zugrunde, dass Beweiser suchen mit dem Ziel der Prozessverschleppung – entgegen dem früheren Recht – keine

Objektives Merkmal entfallen

Antragstellung

Verfahren der Ablehnung

Beweisanträge sind. Deshalb sollen solche Beweisersuchen nicht mehr unter den Voraussetzungen des § 244 Abs. 3 Satz 2 und 3 StPO als Beweisantrag abgelehnt werden müssen. Das bedeutet jedoch nicht, dass entsprechende „Beweisersuchen“ vom Gericht einfach übergangen werden dürfen. Vielmehr gilt (BT-Drucks 19/14747, S. 35):

- Die Ersuchen müssen (zunächst) vom Vorsitzenden nach Maßgabe der Amtsaufklärungspflicht gem. § 244 Abs. 2 StPO beschieden werden. Ein formeller Gerichtsbeschluss ist nicht erforderlich.
- Ob die Voraussetzungen des § 244 Abs. 6 Satz 2 StPO gegeben sind, prüft der Vorsitzende zunächst im Rahmen seiner Sachleitungsbefugnis (Burhoff, HV, Rn 3152 ff).
- Lehnt der Vorsitzende das Ersuchen ab, ist gegen die Entscheidung des Vorsitzenden eine Beanstandung nach § 238 Abs. 2 StPO möglich.
- Über die Beanstandung entscheidet das Gericht „in freier Würdigung“ (BT-Drucks 19/14747, S. 35).
- Der Verteidiger wird, wenn auch das Gericht das Ersuchen ablehnt, ggf. Gegenvorstellung erheben müssen und darlegen, warum keine Verschleppungsabsicht vorliegt. Allerdings kann der insoweit erforderliche Vortrag möglicherweise die Schweigepflicht tangieren, wenn nämlich dargelegt werden muss, warum das Ersuchen so spät gestellt ist.

Damit hat die Gesetzesbegründung (BT-Drucks 19/14747, S. 35) zugleich klargestellt, dass das Revisionsgericht nicht seine eigene Würdigung der Prozessverschleppungsabsicht an die Stelle der Würdigung des Vorsitzenden beziehungsweise des Tatgerichts stellen darf. Deren Würdigung soll in der Revision nur daraufhin überprüft werden können, ob ein Beurteilungsspielraum überschritten wurde. Es wird sich zeigen, wo der BGH die Grenzen des Beurteilungsspielraums bei dem ggf. tangierten Amtsaufklärungsgrundsatz (§ 244 Abs. 2 StPO) ziehen wird. Zudem wird m.E. auch übersehen, dass die Annahme der „Verschleppungsabsicht“ als ein subjektives Merkmal im Fall der Ablehnung des Beweisantrags/-ersuchens durch die Darlegung von ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten untermauert werden muss. Ebenso muss das Gericht die fehlende Sachdienlichkeit des Antrags/Ersuchens darlegen. Wird das unterlassen, wäre die Zurückweisung von vornherein willkürlich. Diese Darlegungen hat das Revisionsgericht aber zu prüfen, wenn der Angeklagte die Verfügung des Vorsitzenden gem. § 238 Abs. 2 StPO beanstandet hat und einen die Verfügung bestätigenden Gerichtsbeschluss mit der Revision rügt.

Hinweis

In der Revision sind die Einwände gegen die Ablehnung des Antrags mit der Verfahrensrüge (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO) geltend zu machen. Der Verteidiger sollte zudem immer auch die Aufklärungsrüge erheben.

Schließlich: Das vorstehend geschilderte Verfahrensszenario zeigt anschaulich, dass das Beschleunigungs- und Vereinfachungspotential – wenn es denn überhaupt gegeben ist – äußerst gering ist und es sicherlich nicht diesen Eingriff in das Beweisantragsrecht rechtfertigt. Es hätte sicherlich ausgereicht, es bei den Änderungen durch das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 17.8.2017 – Stichwort: Fristsetzung – zu belassen.

VI. Sonstige Änderungen

§ 219 StPO ist ebenfalls geändert worden. Es handelt sich aber „nur“ um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Beweisantragsrechts in § 244 Abs. 3 StPO. Früher war in § 219 Abs. 1 Satz 1 StPO eine bruchstückhafte Definition des Beweisantrags enthalten. Diese konnte, nachdem nun der Begriff des Beweisantrags in § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO legal definiert ist, entfallen.

Hinweis

Der Regelungsgehalt der Vorschrift ist im Übrigen erhalten geblieben.

Ebenfalls geändert ist § 245 StPO. Es handelt sich aber auch „nur“ um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Beweisantragsrechts in § 244 Abs. 3 StPO. Früher war in § 245 Abs. 2 Satz 3 StPO die Ablehnungsmöglichkeit „oder wenn der Antrag zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt ist“. Diese konnte entfallen, nachdem ein zum Zweck der Prozessverschleppung gestelltes Beweisersuchen nicht mehr als „Beweisantrag“ angesehen wird (§ 244 Abs. 6 Satz 2 StPO) und damit nicht (mehr) unter die Anwendung des § 245 Abs. 2 StPO fällt.

Hinweis

Der Regelungsgehalt der Vorschrift ist im Übrigen erhalten geblieben. Auch hier gilt aber, dass das Gericht ein entsprechendes „präsenes Beweisersuchen“ nicht einfach übergehen darf.

Rechtsprechungsreport

Verfahrensrecht

Rechtsmittel gegen Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung

Einem Pflichtverteidiger steht gegen die Aufhebung seiner Bestellung kein eigenes Beschwerderecht zu. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Beschl. v. 18.8.2020 – StB 25/20

I. Sachverhalt

Beim OLG ist gegen den Angeklagten ein Verfahren wegen des Vorwurfs des Mordes anhängig. Der Angeklagte hat beantragt, die Bestellung seines Pflichtverteidigers zurückzunehmen, weil das Vertrauensverhältnis zu diesem vollständig zerrüttet sei. Diesem Antrag ist der Vorsitzende des OLG-Senats nach vorheriger Anhörung des Pflichtverteidigers nachgekommen. Dieser wendet sich nun mit der sofortigen Beschwerde gegen seine Entpflichtung. Zur Begründung führt er unter näherer Darlegung des Verfahrensganges und rechtlicher Erwägungen aus, einem Pflichtverteidiger stehe generell ein eigenes Beschwerderecht gegen die Aufhebung seiner Bestellung zu; zumindest sei ein solches bei willkürlichen oder unsachlichen, unter keinem Gesichtspunkt mehr vertretbaren Entscheidungen gegeben. Das Rechtsmittel sei im Übrigen auch begründet, denn das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Angeklagten sei nicht zerrüttet.

Beweisanträge im Ermittlungsverfahren (§ 219 StPO)

Präsente Beweismittel (§ 245 Abs. 2 StPO)

Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung auf Antrag des Angeklagten

II. Entscheidung

Der BGH hat die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen. Sie sei zwar nach § 304 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 1 StPO statthaft, jedoch sei der Pflichtverteidiger durch die Aufhebung seiner Bestellung nicht im rechtlichen Sinne beschwert.

Einem Pflichtverteidiger stehe – so der BGH – gegen die Aufhebung seiner Bestellung kein eigenes Beschwerderecht zu (vgl. OLG Hamburg NJW 1998, 621; OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 1996, 272; OLG Hamm MDR 1993, 1226; KK-StPO/Willnow, 8. Aufl., § 143 Rn 6; MüKo-StPO/Thomas/Kämpfer, § 143 Rn 18; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., § 143a Rn 36; für ein Beschwerderecht im Falle einer willkürlichen Entscheidung vgl. OLG Düsseldorf NStZ 1986, 138; OLG Köln NStZ 1982, 129; Dölling/Duttge/König/Rössner/Weiler, Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl., § 143 StPO Rn 7; LR/Lüderssen/Jahn, StPO, 26. Aufl., § 143 Rn 16; SK-StPO/Wohlens, 5. Aufl., § 143 Rn 26; für ein generelles Beschwerderecht hingegen Hilgendorf, NStZ 1996, 1, 6 f.; HK-StPO/Julius/Schiemann, 6. Aufl., § 143 Rn 10; SSW-StPO/Beulke, 4. Aufl., § 143 Rn 29 jeweils m.w.N.). Nach der Regelung des § 304 Abs. 2 StPO können zwar andere Personen, zu denen auch Verteidiger zählen können (vgl. BGH StRR 4/2020, 16), (sofortige) Beschwerde einlegen, wenn sie in ihren Rechten betroffen sind. Anders als durch die Ablehnung der von einem Pflichtverteidiger beantragten Rücknahme seiner Beiordnung (vgl. BGH a.a.O.) sei eine die Beschwerdebefugnis begründende Rechtsbeeinträchtigung durch die gegen seinen Willen vorgenommene Entpflichtung jedoch nicht gegeben.

Das begründet der BGH u.a. damit, dass die Beiordnung eines Verteidigers nicht in dessen, sondern allein im öffentlichen Interesse zum Schutz des Beschuldigten erfolge. Ein RA habe deshalb keinen aus eigenem Recht ableitbaren Anspruch darauf, in einer bestimmten Strafsache zum Verteidiger bestellt zu werden, eine ihm übertragene Pflichtverteidigung weiterzuführen und seiner – drohenden oder vollzogenen – Abberufung entgegenzutreten (vgl. OLG Düsseldorf NStZ 1986, 138). Anders als die Ablehnung der von ihm nach § 49 Abs. 2 i.V.m. § 48 Abs. 2 BRAO beantragten Aufhebung seiner Beiordnung, die ihn mit Blick auf die ihm aus § 49 Abs. 1 BRAO erwachsende Berufspflicht in seinem Recht auf Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG beeinträchtigen kann (vgl. StRR 4/2020, 16; s. auch BVerfG BVerfGE 39, 238, 241 f.), sei die Rücknahme der Bestellung kein ihn beschwerender Eingriff in sein Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 39, 238, 241 f.; so auch BVerfG NJW 1998, 444; NStZ-RR 1997, 202, 203).

Aus der ihm durch die staatliche Indienstrahmung zukommenden öffentlichen Funktion folgt für den BGH nichts anderes (so aber Hilgendorf, NStZ 1996, 1, 7; SSW-StPO/Beulke, 4. Aufl., § 143 Rn 29), denn die Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse ende mit der Aufhebung der Bestellung. Mit Blick auf seine öffentliche Funktion liegt auch keine vergleichbare Interessenlage zu einem Wahlverteidiger und dessen Beschwerderecht aus § 138d Abs. 6 Satz 1 StPO vor. Zudem dürfe der ausgeschlossene Wahlverteidiger in dem betreffenden Verfahren für den Angeklagten in keiner Form mehr auftreten (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 138a Rn 22), während der Pflichtverteidiger nach seiner Abberufung grundsätzlich weiterhin als Wahlverteidiger tätig werden könne (vgl. BVerfGE 39, 238, 245 f.). Da dem Verteidiger kein Anspruch auf Fortführung des Pflichtverteidigermandats zustehe, können – anders als der Pflichtverteidiger meine – damit ggf. verbundene wirtschaftliche Interessen oder ein Rehabilitationsinteresse eine Rechtsbetroffenheit ebenfalls nicht auslösen.

Diese Grundsätze entsprechen nach Auffassung des BGH auch dem Willen des Gesetzgebers nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019 (BGBl I, S. 2128 ff.). Insbesondere habe

Beschwerde ist unzulässig

**Kein eigenes
Beschwerderecht**

**Beiordnung im Interesse
des Beschuldigten**

Öffentliche Funktion

Wille des Gesetzgebers

der Gesetzgeber in Kenntnis der bisherigen Rechtspraxis für die sofortige Beschwerde in § 143a Abs. 4 StPO n.F. an dem Erfordernis einer Beschwerde festgehalten. Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung diene der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016 über Prozesskostenhilfe für verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls (ABl EU L 297 S. 1 ff.). In Beibehaltung des „bewährten Systems der notwendigen Verteidigung“ (BT-Drucks 19/13829, S. 2) regelten die §§ 143, 143a StPO n.F. nunmehr die nach bisheriger Rechtslage nur ansatzweise und fragmentarisch normierten Fragen der Dauer, Aufhebung und Zurücknahme der Pflichtverteidigerbestellung (vgl. BT-Drucks 19/13829, S. 20). Soweit Entscheidungen über einen Verteidigerwechsel, die nach bisheriger Gesetzeslage der (einfachen) Beschwerde unterlagen, nunmehr mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde angegriffen werden könnten (§ 143a Abs. 4 StPO), ergebe sich aus der Gesetzesbegründung, dass für die Zulässigkeit des Rechtsmittels an dem Erfordernis einer Beschwerde festgehalten werde. Denn der Gesetzgeber habe ausdrücklich Bezug auf die bisherige Rechtsschutzmöglichkeit genommen und dargelegt, die Einführung einer sofortigen Beschwerde diene ausschließlich dazu, rasch Klarheit über die Frage zu schaffen, wer die Verteidigung übernimmt (vgl. BT-Drucks 19/13829, S. 49 [„soweit eine Beschwerde besteht“]).

Auch das EU-Recht begründet nach Ansicht des BGH keine Beschwerdebefugnis des Pflichtverteidigers in der hiesigen Konstellation. Art. 8 RL 2016/1919/EU verpflichte die Mitgliedstaaten, verdächtige, beschuldigte und gesuchte Personen einen wirksamen Rechtsbehelf für den Fall der Verletzung ihrer Rechte aus der Richtlinie zur Verfügung zu stellen; die Schaffung besonderer Rechtsschutzmöglichkeiten für Verteidiger intendiere die Richtlinie indes nicht.

III. Bedeutung für die Praxis

1. Die im Lübcke-Verfahren ergangene Entscheidung setzt die Rechtsprechung der OLG in dieser Frage zum alten Recht der §§ 140 ff. StPO fort. Das war zu erwarten und ist m.E. im Hinblick auf die Ausführungen des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung zu den Neuregelungen nur konsequent.

2. Allerdings: Die Rechtsprechung birgt natürlich die Gefahr, dass die Bestellung eines „unliebsamen“ Pflichtverteidigers vom Gericht ggf. aufgehoben wird, ohne dass dieser sich dagegen wehren kann. Insoweit kann er aber dann, wenn nicht die Aufhebung auf Antrag des Beschuldigten erfolgt – wie hier –, Rechtsmittel einlegen (vgl. Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl. 2019, Rn 3275). Und: Es wird ggf. immer auch zu prüfen sein, ob die Aufhebung gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG folgende objektive Willkürverbot verstößt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.5.2020 – 2 BvR 2054/19) und deshalb ein Beschwerderecht begründet ist (so OLG Düsseldorf NStZ 1986, 138; OLG Köln NStZ 1982, 129; vgl. dazu auch Dölling/Duttge/König/Rössner/Weiler, Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl., § 143 StPO Rn 7; LR/Lüderssen/Jahn, StPO, 26. Aufl., § 143 Rn 16; SK-StPO/Wohlers, 5. Aufl., § 143 Rn 26). Das war hier nach Auffassung des BGH allerdings nicht der Fall.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

EU-Recht

Fortführung der Rechtsprechung zum alten Recht

Willkür

Begründungserfordernis bei Nichtabhilfe

1. Eine Nichtabhilfeentscheidung braucht in der Regel nicht weiter begründet zu werden. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Beschwerde mit erheblichem neuem Vorbringen verbunden worden ist. In diesem Fall obliegt dem Erstgericht die Verpflichtung, in eine umfassende Prüfung einzutreten und die Nichtabhilfeentscheidung zu begründen.

2. Zum Vermögensarrest im Steuerstrafverfahren. (Leitsätze des Gerichts)

KG, Beschl. v. 2.6.2020 – 4 Ws 21/20

I. Sachverhalt

Gegen die Beschuldigte war ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung nach § 370 AO für die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2016 anhängig. Ausgangspunkt der Ermittlungen war, dass im Rahmen einer unangemeldeten Kassenauslesung im Restaurant „Sc“ schwerwiegende Mängel der Kassenführung festgestellt worden waren, welche sich nach einer durch das AG Tiergarten angeordneten Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume der Beschuldigten bestätigten. Die Betriebsprüfungsstelle nahm daraufhin eine Getränkerekalkulation in Bezug auf das Restaurant „Sc“ vor, um den Mindestschaden hinsichtlich der hinterzogenen Umsatzsteuer beziffern zu können.

Durch Beschluss ordnete das AG Tiergarten zur Sicherung der Einziehung des Wertes des Taterlangten für das Land Berlin den dinglichen Arrest i.H.v. 65.492,86 EUR in das gesamte Vermögen der Beschuldigten an. Diese sei der Hinterziehung der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2016 verdächtig, wobei sie, nach der vorläufigen Auswertung der Unterlagen des Restaurants „Sc“, allein Umsatzsteuern in Höhe von schätzungsweise 65.492,86 EUR hinterzogen habe.

Auf die Beschwerde der Beschuldigten hin hob das LG Berlin den Arrestbeschluss des AG Tiergarten wieder auf. Die Wirtschaftsstrafkammer könne anhand der vorgelegten Unterlagen allenfalls einen Tatverdacht für das Jahr 2016 nachvollziehen, nicht hingegen für die Jahre 2014 und 2015. Es dürfe nicht einer etwaigen Hauptverhandlung überlassen bleiben zu prüfen, in welchem Umfang die vorgenommene Umsatzsteuerverkürzung zulässigerweise geschätzt worden sei. Zur Sicherung von Steueransprüchen stehe den Finanzbehörden der Steuerarrest nach § 324 AO zur Verfügung. Beantrage die Finanzbehörde im steuerlichen Ermittlungsverfahren einen Vermögensarrest, so müsse die von den Finanzbehörden angewandte Methode der Schätzung bereits im Beschwerdeverfahren kritischen Einwänden standhalten.

Gegen diesen Beschluss richtete sich die weitere Beschwerde des Finanzamts für Fahndung und Strafsachen. In diesem Zusammenhang sind der Wirtschaftsstrafkammer neue Schätzungen des Finanzamts beruhend auf einer Richtsatzschätzung unter Einspeisung der Finanzbuchhaltung und der Kassendaten der Beschuldigten vorgelegt worden, welche Anhaltspunkte dafür boten, dass die Beschuldigte im Jahr 2014 115.582,66 EUR, im Jahr 2015 94.145,23 EUR und im Jahr 2016 85.302,98 EUR Steuern hinterzogen hat.

Obwohl das Finanzamt für Fahndung und Steuerstrafsachen ausdrücklich beantragt hatte, dass die Wirtschaftsstrafkammer im Rahmen der Abhilfe-Entscheidung nach § 306 Abs. 2 StPO das Beschwerdevorbringen und auch die neuen Erkenntnisse und Unterlagen in ihre Erwägungen einbezieht, hat diese eine neuerliche Prüfung nicht

**Ermittlungsverfahren
wegen Verdachts der
Steuerhinterziehung**

Dinglicher Arrest

LG hebt Arrestbeschluss auf

Weitere Beschwerde

vorgenommen, sondern ohne jede Begründung lediglich mitgeteilt, dass der weiteren Beschwerde nicht abgeholfen werde.

II. Entscheidung

Der 4. Strafsenat des KG stellt klar, dass das Vorgehen der Wirtschaftsstrafkammer des LG rechtsfehlerhaft ist.

Zwar brauche eine Nichtabhilfeentscheidung in der Regel nicht weiter begründet zu werden. Etwas anderes gelte jedoch, wenn die Beschwerde mit erheblichem neuen Vorbringen verbunden worden ist. Es sei Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens, der auch in § 306 Abs. 2 StPO seinen Niederschlag finde, dass dem Erstgericht (bzw. vorliegend dem Beschwerdegericht) die Verpflichtung obliege, jedenfalls dann in eine umfassende Prüfung einzutreten, wenn mit der Beschwerde neues erhebliches Vorbringen verbunden werde. Ob das Erstgericht dieser Verpflichtung nachgekommen ist, ließe sich nur überprüfen, wenn die Nichtabhilfeentscheidung auch begründet werde. Vorliegend sei den Gründen des angefochtenen Beschlusses durch das Beschwerdevorbringen weitgehend die Grundlage entzogen worden, weil die Schadensschätzungen des Finanzamts auf einer anderen, fundierteren Grundlage beruhten. Die Wirtschaftsstrafkammer wäre in diesem Fall daher verpflichtet gewesen, die Nichtabhilfeentscheidung zu begründen.

Die weitere Beschwerde habe auch in der Sache Erfolg, da die materiellen Voraussetzungen der Anordnung des Vermögensarrestes nach § 111e Abs. 1 S. 1 StPO vorlägen.

Gegen die Beschuldigte bestehe der einfache Tatverdacht der Steuerhinterziehung gem. § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO nicht nur für den Veranlagungszeitraum 2016, sondern entgegen der Auffassung des LG auch für 2014 und 2015. Die für den Prüfungszeitraum bis zum 30.7.2015 relevante PC-Kasse des Restaurants „Sc“ sei aus dem Betrieb entfernt worden und der Datensatz für diesen Prüfungszeitraum gelöscht, ohne vorab eine Datensicherung anzufertigen. Die für den Zeitraum ab dem 30.7.2015 vorhandenen Daten seien unvollständig bzw. manipuliert gewesen. Die von der Beschuldigten erklärten Umsätze wären auf einem einheitlich niedrigen Niveau gewesen. Auch ihre Wareneinkäufe lägen in diesen Jahren auf einem einheitlichen Niveau. Es spreche daher nichts dafür, dass die Angaben der Beschuldigten in Bezug auf den Zeitraum vom 1.1.2014 bis zum 30.7.2015 auf einer ordnungsgemäß erhobenen Kassenlage beruhten und die unrichtige Kassenfassung erst im Juli 2015 begann. Dazu müsse ein sachlicher Grund ersichtlich sein, aus dem die Umsätze, trotz in etwa gleichbleibendem Wareneinkauf und in etwa gleichbleibenden Verkaufspreisen, ab Juli 2015 massiv anstiegen. Ein solcher Grund sei jedoch nicht ersichtlich.

Nach derzeitigen Berechnungen des Finanzamts ergebe sich ein Steuerschaden von insgesamt 295.030,87 EUR. Selbst wenn sich im finanzgerichtlichen Verfahren herausstellen sollte, dass zusätzlich Sicherheitsabschläge vorzunehmen wären, sei eine Unterschreitung der Arrestsumme von 65.492,86 EUR keinesfalls anzunehmen.

Auch ein Sicherungsbedürfnis (Arrestgrund) i.S.d. § 111e Abs. 1 StPO sei vorliegend gegeben. Es könne dahinstehen, ob ein Arrest bereits dann erforderlich sei, wenn ein Beschuldigter der Verletzung eines vermögensbezogenen Strafgesetzes verdächtig sei, oder ob weitere Umstände hinzutreten müssten, etwa, dass der Täter seine Vermögensverhältnisse verschleierte. Auch bei Anwendung des strengeren Maßstabes bestehe die Besorgnis, dass die Beschuldigte ohne Fortbestand der Arrestanordnung im weiteren Fortgang des Verfahrens Vermögenswerte verschleiern oder verstecken werde und dadurch die Vollstreckung erschweren werde. Dies ergebe sich

Begründungspflicht für Nichtabhilfeentscheidung

Voraussetzungen für Arrest liegen vor

Arrestgrund

insbesondere aus der Manipulation der Kassensysteme in der Vergangenheit, die der Verschleierung der Umsätze gedient habe und regelmäßige Entnahmen von Bargeldern ermöglicht habe, um diese an Kassenaufzeichnungen und Geschäftskonten vorbeizuleiten und letztlich dem Zugriff des Fiskus zu entziehen.

Weiterhin führt das Gericht aus, dass die Möglichkeit der Anordnung des dinglichen Arrests nach § 324 AO der Anordnung eines Vermögensarrests nach § 111e Abs. 1 StPO nicht entgegenstehe, wie § 111e Abs. 6 StPO verdeutliche. Der Gesetzgeber habe bewusst keine deckungsgleichen Voraussetzungen für § 324 AO und § 111e StPO normiert. § 111e StPO ermögliche die vorläufige Sicherstellung gerade in einem frühen Stadium der Ermittlungen, um eine möglichst effektive Vermögensabschöpfung sicherzustellen. Das Vorgehen der Wirtschaftsstrafkammer, die Anforderungen an den Tatverdacht dergestalt zu erhöhen, dass bei umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen die Anordnung eines Arrests in einem frühen Verfahrensstadium, in dem die Unterlagen naturgemäß noch nicht vollständig ausgewertet sein könnten, sondern zunächst einer ersten Prüfung unterzogen werden müssten, praktisch nie möglich ist, fände im Gesetz keine Stütze. Es sei gerade im frühen Verfahrensstadium zulässig, durch eine überschlägige, allerdings wie vorliegend sehr zurückhaltende Schätzung zunächst einen Mindestschaden zu beziffern. Das Gericht hätte sich weiterhin nicht auf den Hinweis der fehlerhaften Berechnung beschränken dürfen, sondern hätte eine eigene Schätzung vornehmen müssen.

III. Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung enthält gleich einige für die Praxis interessante Hinweise.

1. Zunächst stellt das Kammergericht mit erfreulicher Klarheit fest, dass auch eine Nichtabhilfeentscheidung nicht ohne Begründung erfolgen kann, wenn zwischenzeitlich substantieller neuer Beschwerdevortrag erfolgt ist. Dabei garantiert dieses Begründungserfordernis insbesondere die Auseinandersetzung des Beschwerdegerichts mit dem neuen Sachverhalt und dürfte Ansporn für alle Verfahrensbeteiligten sein, auch in diesem Verfahrensstadium noch inhaltlich vorzutragen.

2. Den insbesondere aus Verteidigungssicht spannenden Ausführungen des LG zu den Voraussetzungen des anwendbaren § 111e StPO im Zusammenhang mit Schätzungen tritt das Kammergericht indes entgegen. Hiernach können die Anforderungen an die Anordnung des Vermögensarrestes nicht deshalb erhöht werden, weil dem Steuerstrafverfahren eine Schätzung zugrunde liege und die Finanzbehörden zur Sicherung des Steueranspruchs auch auf die Möglichkeit des dinglichen Arrests nach § 324 AO zurückgreifen könnten. Die abweichende Ansicht des LG, wonach eine Schätzung auch beim Vermögensarrest kritischen Einwänden standhalten müsse, hätte bereits deshalb spannende Verteidigungsansätze begründet, weil frühe Vermögensarreste für Mandanten ganz erhebliche Belastungen mit sich bringen und die Verteidigung gegen oftmals sehr großzügige Schätzungen in Steuerstrafverfahren häufig von Erfolg gekrönt ist. Erfreulich sind vor diesem Hintergrund indes zumindest die klarstellenden Ausführungen des Kammergerichts, wonach entsprechende Schätzungen zurückhaltend erfolgen müssen.

Dr. F. Schneider, Hamburg

§ 324 AO steht nicht entgegen

Erfreuliche Klarheit

Schätzungen?

Nebenklägerbeistand; Beschwer des Angeklagten

Eine Beschwerde des Angeklagten gegen die Bestellung eines Nebenklägerbeistands ist mangels Beschwer unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Angeklagte geltend macht, die Beistandsbestellung verstoße gegen § 146 StPO analog und §§ 43a Abs. 4 BRAO, 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 BORA. (Leitsätze des Senats)

OLG Celle, Beschl. v. 29.6.2020 – 3 Ws 154/20

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Angeklagter in einem beim LG anhängigen Strafverfahren. An diesem Verfahren nimmt auch ein Nebenkläger teil. Diesem wurde mit Verfügung des Vorsitzenden ein Rechtsanwalt als Beistand beigeordnet.

Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer. Die Bestellung verstoße gegen § 146 Abs. 1 StPO analog, da der beigeordnete Rechtsanwalt einen Mitbeschuldigten in einem Verfahren, welches mit vorliegender Sache verbunden gewesen sei, verteidige. Trotz der zwischenzeitlich erfolgten Abtrennung bestünde die Interessenkollision fort, da sich die Verfahren überlagerten und aus demselben Ermittlungskomplex entstanden seien.

Nachdem das OLG die beantragte Aussetzung der Vollziehung abgelehnt hatte, trug der Beschwerdeführer ergänzend vor, dass der Gesetzgeber mit der Einfügung von § 140 Abs. 1 Nr. 9 StPO im Jahr 2013 eine Beschwer des Angeklagten durch die Bestellung eines Nebenklägerbeistands anerkannt habe.

Der Senat hat die Beschwerde als unzulässig verworfen.

II. Entscheidung

Nach Auffassung des OLG ist das Rechtsmittel unzulässig. Ein Angeklagter sei durch die Bestellung eines Nebenklägerbeistandes nach § 397a StPO in seiner Rechtsposition nicht unmittelbar beeinträchtigt und daher nicht beschwert. Bei genauer Betrachtung erweise sich nämlich nicht die Bestellung des Beistands selbst, sondern erst dessen Ausübung von Verfahrensrechten als unmittelbare Belastung für den Angeklagten. Überdies sei eine unmittelbare Beeinträchtigung der Rechte des Angeklagten durch Bestellung eines Nebenklägerbeistands jedenfalls mit der Einführung von § 140 Abs. 1 Nr. 9 StPO im Jahr 2013 entfallen.

Ungeachtet dessen fehle es auch deshalb an einer Beschwer, weil der Beschwerdeführer nicht die Bestellung eines Nebenklägerbeistands an sich, sondern nur dessen Auswahl angreife. So diene das Verbot der Mehrfachverteidigung gemäß § 146 StPO dem Schutz eines Beschuldigten davor, von einem für ihn ungeeigneten Verteidiger verteidigt zu werden. Ein Mitangeklagter könne Verstöße nicht rügen. Dementsprechend schütze die Vorschrift auch bei analoger Anwendung auf den Nebenklägerbeistand nur den Nebenkläger selbst.

Etwas anderes gelte auch nicht unter dem Gesichtspunkt des geltend gemachten Verstoßes gegen §§ 43a Abs. 4 BRAO, 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 BORA. Denn diese Regelungen dienten dem Schutz des individuellen Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Der Beschwerdeführer hingegen könne hieraus eine unmittelbare Beeinträchtigung in seinen subjektiven Rechten oder schutzwürdigen Interessen nicht herleiten.

Bestellung eines Nebenklägerbeistands

Beschwerde des Angeklagten

Rechtsmittel unzulässig

Angeklagter nicht beschwert

§ 146 StPO analog schützt nicht den Angeklagten

Auch keine Beschwer bei möglichen Verstößen gegen Standesrecht

III. Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung entspricht der h.M. in Rechtsprechung und Literatur, die zwar anerkennt, dass die Beiordnung eines Rechtsanwalts für den Nebenkläger grundsätzlich auch nachteilige Folgen für den Angeklagten haben kann, solche Nachteile jedoch durch die dann notwendig werdende Bestellung eines Pflichtverteidigers als ausreichend kompensiert ansieht. Dem ist zuzustimmen, insbesondere da die Beiordnung eines Nebenklägerbeistands seit der Einfügung des § 140 Abs. 1 Nr. 9 StPO im Jahr 2013 nicht nur regelmäßig, sondern immer die Mitwirkung eines Verteidigers gebietet. Auch leuchtet ein, dass die Auswahl des Beistands allenfalls den Nebenkläger selbst, nicht aber Angeklagte beschweren kann.

RiLG Thomas Hillenbrand, Stuttgart

Nochmals: nachträgliche Beiordnung des Pflichtverteidigers

Liegen die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung nicht (mehr) vor, kommt eine nachträgliche Pflichtverteidigerbestellung nicht mehr in Betracht. (Leitsatz des Gerichts)

LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 12.8.2020 – 2 Qs 93/20

I. Sachverhalt

Das AG hat in einem BtM-Verfahren die nachträgliche Beiordnung des Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger abgelehnt. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde hatte beim LG keinen Erfolg.

II. Entscheidung

Das LG hat die Beschwerde des Beschuldigten als unzulässig angesehen. Es fehle an einer Beschwer des Beschuldigten, da die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung gegenwärtig nicht (mehr) gegeben seien. Eine Pflichtverteidigerbestellung gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO sei nicht mehr angezeigt, weil dem Beschuldigten derzeit nur noch ein Vergehen nach § 29 BtMG zur Last gelegt werde, nachdem anfänglich noch wegen eines Verbrechens gemäß § 29a BtMG ermittelt worden sei. Auch andere Gründe für eine notwendige Verteidigung nach § 140 Abs. 1, 2 StPO seien nicht ersichtlich.

Insoweit kommt es auf die streitige Frage einer ausnahmsweise rückwirkenden Pflichtverteidigerbestellung nicht an. Wengleich die Kammer sehe, dass die Staatsanwaltschaft entgegen ihrer Verpflichtung gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO, der ihr insoweit auch keinen Ermessensspielraum einräume, den Beiordnungsantrag nicht unverzüglich dem zuständigen Gericht vorgelegt, sondern hiermit über Monate zugewartet habe, sei die Kammer mangels zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegender Beschwer zu einer Entscheidung nicht berufen.

III. Bedeutung für die Praxis

Abgesehen davon, dass die Entscheidung des LG zunächst schon insoweit unzutreffend ist, als das LG die Zulässigkeit verneint, da der Beschuldigte durch die Ablehnung der Pflichtverteidigerbestellung nach wie vor beschwert ist, ist sie auch in der sachlichen Aussage zu beanstanden. Die Auffassung des LG ist nämlich nicht zutreffend, weil zu kurz gedacht, denn: Wenn die Voraussetzungen des § 140 StPO tatsächlich nicht mehr vorliegen, ändert das nichts daran, dass die Staatsanwalt-

Entscheidung entspricht der h.M.

Nachträgliche Beiordnung abgelehnt

Keine Beschwer, daher sofortige Beschwerde unzulässig

Kammer kann nicht mehr beordnen

Zu kurz gedacht

schaft die Sache dem AG zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers hätte vorlegen müssen. Dazu haben bereits einige andere LG Stellung genommen (vgl. auch noch LG Halle, Beschl. v. 11.8.2020 – 10a Qs 62/20) und das im Hinblick auf die Neuregelung der §§ 140 ff. StPO zutreffend bejaht. Zudem: Warum wird, wenn die Voraussetzungen der Beiordnung nicht mehr vorliegen, die nachträgliche Pflichtverteidigerbestellung nicht beschränkt? Dass das möglich ist, folgt aus § 143 Abs. 2 Satz 1 StPO. Die Entscheidung des LG öffnet jedenfalls dem „sanktionslosen Zuwarten“ der Staatsanwaltschaft Tür und Tor. Das entspricht aber nicht der Intention der Neuregelung.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Anhörung vor Pflichtverteidigerbestellung im beschleunigten Verfahren

Bei § 142 StPO n.F. handelt es sich nicht (mehr) um eine Soll-Vorschrift, von der wegen eines beschleunigten Verfahrens eine Ausnahme möglich wäre. Vielmehr hat die Anhörung des Beschuldigten zur Bestellung eines Pflichtverteidigers ausnahmslos zu erfolgen und ist allenfalls dann entbehrlich, wenn ein Beschuldigter bereits einen bestimmten Verteidiger benannt hat. (Leitsatz des Verfassers)

LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 21.8.2020 – 3 Qs 117/20

I. Sachverhalt

Der Angeklagte wurde zuletzt am 16.8.2017 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von vier Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Am 15.5.2020 beantragte die Staatsanwaltschaft die Entscheidung im beschleunigten Verfahren gegen den Angeklagten. Mit Beschluss des AG wurde dem Angeklagten gemäß § 140 Abs. 2 StPO aufgrund der Schwere der Tat und weil Bewährungswiderruf drohte, Rechtsanwalt R als notwendiger Verteidiger bestellt. Zugleich wurde Hauptverhandlungstermin auf den 30.9.2020 bestimmt und der Angeklagte zu diesem Termin geladen. Eine Frist zur Benennung eines Verteidigers wurde ihm nicht gesetzt.

Mit Schriftsatz vom 9.6.2020, beim AG eingegangen am selben Tage, zeigte sich Rechtsanwalt F als Wahlverteidiger an und beantragte für den Angeklagten, Rechtsanwalt R zu entpflichten und ihn als Pflichtverteidiger beizuordnen. Im Falle der Beiordnung lege er das Wahlmandat nieder. Zur Begründung führte er aus, dass dem Angeklagten kein rechtliches Gehör zur Person des Verteidigers gewährt worden sei.

Das AG hat den Antrag zurückgewiesen, da dem Angeklagten bereits ein Pflichtverteidiger bestellt worden sei. Eine vorige Anhörung des Angeklagten sei aufgrund der Eilbedürftigkeit des beschleunigten Verfahrens nicht erfolgt, da andernfalls die Bestellung nicht wie gesetzlich gefordert „bei Antragzustellung“ hätte erfolgen können. Insofern sei eine Ausnahme vom Soll-Tatbestand des § 142 StPO gerechtfertigt gewesen. Die dagegen gerichtete Beschwerde hatte Erfolg.

II. Entscheidung

Das LG hat gemäß § 143a Abs. 2 Nr. 1. Alt. 2 StPO Rechtsanwalt F unter Entpflichtung von Rechtsanwalt R als neuen Pflichtverteidiger beigeordnet. Durch das AG sei dem Angeklagten mit Zustellung des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens Rechtsanwalt R beigeordnet worden, ohne dass ihm hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden sei, wie es § 142 Abs. 5 StPO verlange. Zweckmäßigerweise werde diese Frist in den Fällen des § 141 Abs. 2

Beiordnung ohne vorherige Anordnung

Pflichtverteidigerwechsel beantragt

AG lehnt Wechsel ab

LG wechselt

Nr. Nr. 4 StPO mit der Zustellung des Antrags verbunden (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., § 142 Rn 34). Bei § 142 StPO handelt es sich nach Gesetzesänderung auch nicht mehr um eine Soll-Vorschrift, von der wegen des beschleunigten Verfahrens eine Ausnahme möglich gewesen wäre. Vielmehr habe die Anhörung ausnahmslos zu erfolgen und sei allenfalls dann entbehrlich, wenn ein Beschuldigter bereits einen bestimmten Verteidiger benannt habe, was hier nicht zutrefte. Dem Angeklagten sei schlicht gar keine Frist zur Benennung eines Verteidigers eingeräumt worden. In diesem Falle müsse ein Verteidigerwechsel nach § 143a Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StPO erst recht anwendbar sein. Der Antrag auf Auswechslung sei auch innerhalb der dreiwöchigen Frist des § 143a Abs. 2 Nr. 1 StPO gestellt worden.

Auch ein wichtiger Grund stehe dem Wechsel weiter nicht entgegen. Die Tatsache, dass Rechtsanwalt F am anberaumten Termin nicht zur Verfügung stehe, lasse hier keine andere Beurteilung zu, wobei die Kammer die Regelung des § 142 Abs. 5 Satz 3 StPO nicht übersehen hat. Dass die Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte des Angeklagten hinsichtlich seines Pflichtverteidigers unberücksichtigt blieben, wiege schwerer als die Terminkollision des AG und des Verteidigers. Hätte das AG dem Angeklagten sogleich Rechtsanwalt F benennen lassen, wären dahingehende Terminabsprachen möglich gewesen.

III. Bedeutung für die Praxis

Eine weitere Entscheidung zur Umsetzung des neuen Rechts der Pflichtverteidigung. Bislang war die Frage umstritten, ob in den Fällen der Beiordnung eines Pflichtverteidigers in einem beschleunigten Verfahren eine Anhörung des Beschuldigten erfolgen muss oder nicht (verneint u.a. von Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., § 418 Rn 14; wegen weiterer Nachweise Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl. 2019, Rn 1038). Diese Auffassung kann nach der Gesetzesänderung nicht mehr aufrechterhalten werden (siehe daher jetzt auch Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., § 142 Rn 34).

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Absehen von der Pflichtverteidigerbestellung wegen beabsichtigter Einstellung

Die Ausnahmevorschrift des § 141 Abs. 2 Satz 3 StPO, wonach die Bestellung unterbleiben kann, wenn beabsichtigt wird, das Verfahren alsbald einzustellen, betrifft nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur die Fälle der antragsunabhängigen Beiordnung von Amts wegen nach § 141 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StPO, nicht aber die Beiordnung auf Antrag gem. § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO. (Leitsatz des Verfassers)

LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 27.8.2020 – 3 Qs 121/20

I. Sachverhalt

Gegen den Angeschuldigten wird mit dem Vorwurf des Diebstahls gem. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB ermittelt. Er soll am 20.7.2018 aus einem Baumarkt einen Akkuschauber im Wert von 95,00 EUR ohne zu bezahlen mitgenommen haben. Zwischenzeitlich wurde der Beschuldigte in anderer Sache am 15.11.2018 rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Derzeit befindet er sich in der JVA Halle.

Terminkollision kein wichtiger Grund

Alte Auffassung überholt

Diebstahlsvorwurf

Nachdem dem Angeschuldigten der Tatvorwurf in Form eines schriftlichen Anhörungsbogens vom 19.6.2019 eröffnet wurde, zeigte sich der Rechtsanwalt unter dem 3.7.2019 als Wahlverteidiger an. Am 5.7.2019 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage in dieser Sache und beantragte u.a., dem Angeschuldigten einen Pflichtverteidiger gemäß § 140 Abs. 2 StPO zu bestellen. Die Anklage wurde bislang weder dem Angeschuldigten noch dessen Verteidiger zugestellt.

Mit Verfügung vom 10.9.2019 beantragte die Staatsanwaltschaft, das Verfahren im Hinblick auf das rechtskräftige Urteil in anderer Sache gemäß § 154 Abs. 2 StPO einzustellen. Der Angeschuldigte beantragte die Beiordnung seines Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger. In diesem Falle lege er das Wahlmandat nieder. Zur Begründung führte er aus, dass er bereits im Ermittlungsverfahren als Verteidiger tätig gewesen sei und weder er noch der Angeschuldigte von der mittlerweile erhobenen Anklage benachrichtigt worden seien. Es liege ein Fall notwendiger Verteidigung gemäß § 140 Abs. 2 StPO vor.

Die Staatsanwaltschaft beantragte, den Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung abzulehnen, da die Anklageschrift dem Angeschuldigten nicht zugestellt worden sei, er mithin auch nicht zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden sei. Das AG hat die Bestellung des Rechtsanwalts mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO nicht vorlägen und eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 2 StPO erfolgen solle, überdies dem Angeschuldigten die Anklageschrift noch nicht zugestellt worden und somit ein Pflichtverteidiger nach § 141 Abs. 2 Nr. 4 StPO nicht zu bestellen sei. Inzwischen ist das Verfahren nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Die sofortige Beschwerde des Beschuldigten hatte Erfolg.

II. Entscheidung

Das LG bejaht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO wegen der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge, da der Angeschuldigte bereits in anderer Sache zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt wurde, welche bei einer weiteren Verurteilung im Rahmen der nachträglichen Gesamtstrafenbildung hätte berücksichtigt werden müssen, weil die angeklagte Tat vor der Verurteilung liege.

Der Tatvorwurf sei dem Angeschuldigten am 19.6.2019 in Form des schriftlichen Anhörungsbogens eröffnet worden. Zwar habe sich der Rechtsanwalt F bereits am 3.7.2019 als Wahlverteidiger des Angeschuldigten angezeigt, mit Antrag auf Beiordnung zum Pflichtverteidiger vom 27.9.2019 habe er aber in Aussicht gestellt, das Wahlmandat im Falle der Beiordnung niederzulegen, was dem Fall gleichstehe, dass der Angeschuldigte noch keinen Verteidiger habe, § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., § 141 Rn 4).

Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass das AG zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits beabsichtigt habe, das Verfahren gemäß § 154 Abs. 2 StPO einzustellen. Die Ausnahmevorschrift des § 141 Abs. 2 Satz 3 StPO, wonach die Bestellung unterbleiben könne, wenn beabsichtigt sei, das Verfahren alsbald einzustellen, betreffe nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur die Fälle der antragsunabhängigen Beiordnung von Amts wegen nach § 141 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StPO, nicht aber die Beiordnung auf Antrag gem. § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO. Es komme damit auch nicht darauf an, dass der Angeschuldigte vor Einstellung des Verfahrens nicht zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden sei.

Schriftlicher Anhörungsbogen

Beiordnungsantrag

AG lehnt Beiordnung ab

Schwere der Tat

Eröffnung des Tatvorwurfs erfolgt

Ausnahmevorschrift des § 141 Abs. 2 Satz 3 StPO greift nicht

III. Bedeutung für die Praxis

Der Entscheidung, die eine weitere Facette in der Reihe der Entscheidungen zur nachträglichen Beordnung darstellt, ist m.E. nichts hinzuzufügen, außer, dass das LG den § 141 Abs. 2 Satz 3 StPO richtig liest. Der bezieht sich ausdrücklich nur auf die Fälle des § 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 StPO.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Pflichtverteidiger wegen Akteneinsicht im sog. KiPo-Verfahren

Zur Beordnung eines Pflichtverteidigers zur Möglichkeit der Akteneinsicht in sog. KiPo-Verfahren. (Leitsatz des Verfassers)

LG Halle, Beschl. v. 12.8.2020 – 10a Qs 77/20

I. Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft ermittelt seit dem 2.1.2020 gegen den Beschuldigten wegen des Besitzes kinderpornografischer Schriften gem. § 184b Abs. 3 Alt. 2 StGB. Ein dem Bundeskriminalamt vom „National Center For Missing and Exploited Children“ (NCMEC) aus den USA übermittelter „CyberTipline Report“ hatte auf der Grundlage einer Providerauskunft die Information enthalten, dass am 21.8.2019 um 15:52:50 Uhr mitteleuropäischer Zeit über die IP-Adresse des Beschuldigten unter Nutzung des Internetdiensts „Imgur“ eine Datei mit kinderpornografischem Inhalt im Internet hochgeladen wurde. Die Bilddatei zeigt ein augenscheinlich unter 14 Jahre altes Mädchen, welches mit heruntergelassener Hose und entblößtem Gesäß an Seilen gefesselt vor einem Sofa kniet.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ordnete das AG die Durchsuchung des Beschuldigten, seiner Wohnräume und anderer Räume sowie Sachen an. Im Zuge der Durchsuchung wurden bei dem Beschwerdeführer Speichermedien, darunter Computer, Mobiltelefone und andere Datenträger beschlagnahmt und deren Auswertung angeordnet.

Unter dem 29.2.2020 meldete sich der Rechtsanwalt als Verteidiger des Beschuldigten. Er legt nachträglich Beschwerde gegen die richterliche Durchsuchungsanordnung ein und beantragte am selben Tag seine Beordnung als Pflichtverteidiger. Eine Verteidigung sei aufgrund der Schwierigkeit der Rechtslage notwendig. Eine Auseinandersetzung mit der Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung angesichts des nicht schweren Tatvorwurfs und mit daraus resultierenden Problemen unzulässiger Beschlagnahmen, Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbots sei geboten, für juristische Laien aber nicht möglich.

Das AG hat den Antrag des Beschuldigten auf Beordnung eines Pflichtverteidigers abgelehnt. Die Sach- und Rechtslage sei nicht als so schwierig zu qualifizieren, dass die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig sei. Der Sachverhalt sei einfach gelagert und die betroffene Strafvorschrift weise keine besonderen Schwierigkeiten auf. Auch die Sanktionserwartung mache eine Pflichtverteidigung nicht erforderlich. Das LG hat auf die sofortige Beschwerde den Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger beigeordnet.

II. Entscheidung

Das LG führt aus: Die Entscheidung des AG sei ist zwar insoweit nicht zu beanstanden, als kein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 StPO oder nach § 140 Abs. 2 Alt. 1 und 2 StPO aufgrund der Schwere der Schuld oder der zu erwartenden

Zutreffend

Ermittlungen im KiPo-Verfahren

Durchsuchung

Beschwerde gegen Durchsuchung und Pflichtverteidigerantrag

AG lehnt ab

Keine Schwere der Tat oder Schwierigkeit der Rechtslage

Rechtslage vorliege. Eine notwendige Verteidigung aufgrund der Schwierigkeit der Rechtslage nach § 140 Abs. 2 Alt. 3 StPO sei ebenfalls nicht gegeben, da weder umstrittene Rechtsfragen entschieden werden müssen noch die Subsumtion unter die anzuwendenden Vorschriften des materiellen Rechts Schwierigkeiten bereite oder ernsthafte Ansatzpunkte für eine Entscheidung über ein Bewertungsverbot ersichtlich seien (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. § 140 Rn 28). Wie die Kammer in ihrem Beschluss zur Beschwerde des Beschuldigten gegen die Durchsuchungsanordnung ausführte, seien die Voraussetzungen für eine Durchsuchung bei dem Beschuldigten nach § 102 StPO aufgrund der mit der Providerauskunft vorhandenen konkreten Verdachtsgründe gegeben. Die Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme bereite ebenfalls keine Schwierigkeiten, da der Besitz kinderpornografischer Schriften auch aus Laiensicht keine Bagatelldelikt ist.

Die Notwendigkeit der Verteidigung ergibt sich vorliegend aber aufgrund der Schwierigkeit der Sachlage nach § 140 Abs. 2 Alt. 3 StPO. Dem Beschuldigten sei ein Verteidiger zur Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts beizuzuordnen. Mit der Änderung des § 147 Abs. 4 StPO zum 1.1.2018 (Gesetz vom 5.7.2017, BGBl I S. 2208) sei das Akteneinsichtsrecht des unverteidigten Beschuldigten zwar erweitert worden, wonach er anders als nach früherer Rechtslage einen eigenen Anspruch auf Akteneinsicht habe und damit grundsätzlich auch das Recht habe, unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 147 Rn 31). Dem Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten stünden aber nach § 147 Abs. 4 Satz 1 StPO überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegen. Eine Einsicht des Beschuldigten in Beweismittelbände zu kinderpornografischen Abbildungen betreffe den Intimbereich der abgebildeten Person, welcher vor der Hauptverhandlung gewahrt werden soll. Ohne eine Anschauung der Abbildung als wesentliches Beweismittel sei eine ausreichende Verteidigung für den Beschuldigten aber nicht möglich. Insoweit habe der Verteidiger die Abbildung zu sichten und den Beschuldigten über seine Erkenntnisse zu unterrichten (Meyer-Goßner/Schmitt, § 147 Rn 32 m.w.N.).

III. Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist für die Frage der Pflichtverteidigung in den sog. KiPo-Verfahren von erheblicher Bedeutung. Denn sie ebnet den Weg zur Pflichtverteidigung in praktisch jedem dieser Verfahren. Die Begründung des LG erfasst nämlich alle Verfahren, da dem Beschuldigten im Zweifel die eigene Akteneinsicht immer verwehrt werden wird. Hier hat das LG zudem eine Datei, in die Einsicht zu nehmen ist, für die Bestellung ausreichen lassen (zur Pflichtverteidigerbestellung wegen Akteneinsicht s. Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl. 2019, Rn 3160 m.w.N.).

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Pflichtverteidiger; Ermittlungsverfahren; Verbrechensvorwurf

Dem Beschuldigten wird bereits dann im Sinne des § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO ein Verbrechen zur Last gelegt, wenn wegen eines solchen lediglich ermittelt wird und noch keine Anklage erhoben ist. (Leitsatz des Verfassers)

LG Magdeburg, Beschl. v. 4.6.2020 – 25 Qs 855 Js 81720/19 (47/20, 48/20)

Aber: schwierige Sachlage

Erhebliche Bedeutung

I. Sachverhalt

Gegen die Beschwerdeführer wird wegen Handeltreibens mit BtM ermittelt, nachdem ein Zeuge mitgeteilt hatte, sie würden aus ihren Wohnungen heraus in großen Mengen Crystal Meth und Cannabis verkaufen. Bei Durchsuchungen wurden allerdings lediglich 2,3 g Metamphetamin aufgefunden.

Nach Einleitung des Verfahrens legitimierten sich für beide Beschuldigte (Wahl-)Verteidiger und beantragten für ihre Mandanten ihre Bestellung zum Pflichtverteidiger, wobei jeweils angekündigt wurde, dass die Wahlmandate für den Fall der Beiordnung niedergelegt werden würden.

Das AG lehnte beide Beiordnungsanträge ab. Die Beschwerdeführer hätten jeweils bereits einen Verteidiger gewählt, zudem sei eine Anklageschrift noch nicht zugestellt worden. Ein Antrag der Staatsanwaltschaft „gem. § 141 Abs. 3 StPO“ auf Verteidigerbestellung läge überdies nicht vor.

Auf die sofortigen Beschwerden der Beschwerdeführer hat das LG den Beschluss aufgehoben und die Verteidiger antragsgemäß beigeordnet.

II. Entscheidung

Nach Auffassung der Beschwerdekammer sind die Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO gegeben. Den Beschwerdeführern werde jeweils im Sinne dieser Vorschrift ein Verbrechen zur Last gelegt.

Einem Beschuldigten werde auch vor Erhebung einer Anklage ein Verbrechen zur Last gelegt, wenn wegen eines solchen lediglich ermittelt werde. Dies sei hier der Fall. Die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden umfassten auch das Verbrechen des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gem. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG.

Zwar sei bei den Durchsuchungen lediglich eine geringe Menge Drogen aufgefunden worden. Der Verdacht des Handeltreibens in nicht geringer Menge ergebe sich jedoch aus den Angaben der Ermittlungen auslösenden Zeugen, die auf BtM in nicht geringen Mengen hindeuten würden. Eine Verurteilung der Beschwerdeführer gestützt auf diese Angaben sei nicht ausgeschlossen. Da der Zeuge überdies auch Namen und teilweise Telefonnummern von mutmaßlichen Käufern angegeben habe, könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass der entsprechende Tatverdacht mangels diesbezüglicher Funde bei den Durchsuchungen bereits ausgeräumt sei.

Im Übrigen stehe der Beiordnung auch nicht entgegen, dass die Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils bereits einen Wahlverteidiger hatten. Auch nach der Reform des Rechts der Pflichtverteidigung gelte weiterhin, dass die Mandatierung eines Wahlverteidigers der Beiordnung nicht entgegensteht, sofern dieser erklärt, er werde im Moment der Bestellung sein Wahlmandat niederlegen.

III. Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung der Beschwerdekammer ist folgerichtig, war doch die Entscheidung des AG, das sich erstaunlicherweise u.a. auf die über vier Monate vor Beschlussfassung gestrichene Vorschrift des § 141 Abs. 3 StPO a.F. berufen hatte, ersichtlich rechtswidrig. Es war das erklärte Ziel des Reformgesetzgebers, mit dem am 13.12.2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung einen Perspektivenwechsel weg von der Hauptverhandlung hin zum Ermittlungsverfahren zu vollziehen und den Beiordnungszeitpunkt in das Ermittlungsverfahren vorzuverlagern (hierzu Hillenbrand, StRR 2/2020, 4 ff.). Offenbar ist dies,

Ermittlungsverfahren wegen Handeltreibens mit BtM

Beiordnungsanträge abgelehnt

Sofortige Beschwerden erfolgreich

Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO liegen vor

Ermittlungen wegen eines Verbrechens reichen aus

Verbrechensverdacht vorliegend noch nicht ausgeräumt

Wahlmandat hindert Beiordnung nicht

Folgerichtige Entscheidung

wie auch der Verweis auf eine längst außer Kraft getretene Vorschrift nahelegt, am AG vorbeigegangen. Anders hätte man allenfalls dann entscheiden können, wenn ein Verbrechen nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen ersichtlich nicht vorgelegen hätte. Dies war hier jedoch aufgrund der recht konkreten Angaben des Zeugen, der auch einzelne Abnehmer namentlich benannt hatte, aber nicht der Fall.

Von der Reform des Rechts der Pflichtverteidigung unberührt geblieben ist dagegen, dass die Mandatierung eines Wahlverteidigers eine Pflichtverteidigerbestellung nicht hindert. Dabei hätte es nach zutreffender Ansicht nicht einmal der vorliegend abgegebenen Erklärungen der Verteidiger, man werde das Mandat im Falle der Beiordnung niederlegen, bedurft, ist doch eine solche Ankündigung regelmäßig bereits in der Stellung des Beiordnungsantrags zu sehen (s. hierzu die Nachweise bei MüKo-StPO/Thomas/Kämpfer, § 140 Rn 4).

RiLG Thomas Hillenbrand, Stuttgart

Pflichtverteidiger wegen der Schwere der Tat

In die bei der Frage, ob die Schwere der Tat die Bestellung eines Pflichtverteidigers erfordert, anzustellende Rechtsfolgenbetrachtung sind auch mittelbare schwerwiegende Nachteile, wie z.B. eine ggf. drohende Gesamtfreiheitsstrafe, einzubeziehen. Entscheidend für die Beiordnung ist ein Gesamtstrafübel, das über die nicht schematisch zu betrachtende „Jahresgrenze“ wesentlich hinausgeht. (Leitsatz des Verfassers)

LG Wuppertal, Beschl. v. 18.8.2020 – 23 Qs 93/20

I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt hatte seine Beiordnung als Pflichtverteidiger wegen der Schwere der Tat (§ 140 Abs. 2 StPO) beantragt. Das AG hat die Beiordnung abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidung

Das LG verneint einen Fall des § 140 Abs. 2 StPO. Die Anklageschrift lege dem Beschuldigten den versuchten Erwerb von 5,3 gr. Haschisch zur Last. Im Falle seiner Verurteilung habe der Beschuldigte hiernach eine dem – voraussichtlich gem. §§ 23 Abs. 2, 49 StGB gemilderten – Strafrahmen des § 29 Abs. 1 BtMG entnommene Strafe zu erwarten. Strafmildernd sei im Verurteilungsfall hierbei prognostisch zu berücksichtigen, dass die Tat eine Menge von „nur“ 5,3 gr. zum Gegenstand habe, wobei es sich bei dem Betäubungsmittel um ein Cannabisprodukt und damit um eine sog. weiche Droge handle. Strafschärfend werde zu bedenken sein, dass der Beschuldigte die angebliche Tat unter laufender Bewährung begangen hat und nicht unerheblich vorbestraft ist, wenngleich die letzte Verurteilung wegen eines Betäubungsmittel- delikts aus dem Jahr 2012 stamme. Letztlich dürfte hiernach noch mit einer Strafe im unteren – wenn auch nicht alleruntersten – Bereich des eröffneten Strafrahmens zu rechnen sein, die deutlich unter der als Richtschnur für die Annahme einer notwendigen Verteidigung in der Regel herangezogenen Straferwartung von etwa einem Jahr Freiheitsstrafe liege.

Der Beschuldigte weise zwar zutreffend darauf hin, dass in die anzustellende Rechtsfolgenbetrachtung auch mittelbare schwerwiegende Nachteile, wie etwa der hier drohende Bewährungswiderruf im Hinblick auf die Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr aus einem Gesamtstrafenbeschluss, mit in die Betrachtung einzufließen haben.

Pflichtverteidigerbestellung abgelehnt

Nur geringe Strafe wegen der angeklagten Tat zu erwarten

Strafe muss über Jahresgrenze „wesentlich“ hinausgehen

Ein durch diesen (möglicherweise) zu erwartenden Nachteil drohendes Gesamtstraf-
übel, welches über die nicht schematisch zu betrachtende „Jahresgrenze“ wesentlich
hinausgehe, stehe jedoch letztlich nicht zu erwarten. Hiervon gehe offenbar auch das
AG aus, welches sich in seiner Beschlussbegründung mit diesen durch die Verteidi-
gung dargelegten Umständen freilich nicht äußerlich erkennbar auseinandergesetzt
hat.

Sollten sich aus der HV für das AG jedoch weitere schulderhöhende Umstände
ergeben, sodass aufgrund einer solchen veränderten Sachlage eine Verurteilung zu
einer Freiheitsstrafe in Betracht zu ziehen ist, die in Zusammenschau mit dem
drohenden Bewährungswiderruf die „Jahresgrenze“ wesentlich überschreitet, werde
sich das AG die Frage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen der notwendigen Ver-
teidigung erneut – ggf. auch von Amts wegen – zu stellen haben.

III. Bedeutung für die Praxis

In Rechtsprechung und Literatur war bisher unbestritten, dass dem Beschuldigten ein
Pflichtverteidiger beizuordnen ist, wenn im Verfahren eine Strafe von einem Jahr zu
erwarten ist. Diese Grenze wurde auch angenommen in den Fällen, in denen eine
Gesamtfreiheitsstrafe gebildet werden muss oder der Widerruf einer Bewährungsstra-
fe drohte (zu allem Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8.
Aufl. 2019, Rn 3150 m.w.N. aus der Rechtsprechung). Dabei ist die Freiheitsstrafe von
einem Jahr nicht als starre Grenze angesehen worden, soweit ersichtlich ist aber
bislang in der Rechtsprechung nicht vertreten worden, dass die „Jahresgrenze“
wesentlich überschritten werden müsse. Davon scheint das LG Wuppertal abweichen
zu wollen. Man fragt sich: Warum? Die Antwort darauf bleibt das LG schuldig. Es stellt
diese „erhöhte Jahresgrenze“ in den Raum, ohne eine Begründung dafür zu geben,
warum nun nicht mehr die Einjahresgrenze ausreichen soll. Das ist abzulehnen. Dies
vor allem auch deshalb, weil es doch gerade Anliegen des Gesetzgebers war, mit der
Umsetzung der PKH-Richtlinie dafür Sorge zu tragen, dass Beschuldigten eher als
nach früherem Recht ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist. Dem widerspricht dieser
Beschluss.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

StGB/Nebengebiete

Einbruch in die Wohnung eines kürzlich Verstorbenen

**Die Wohnung eines kürzlich Verstorbenen bleibt ein taugliches Tatobjekt
des Wohnungseinbruchsdiebstahls, solange sie nicht als Wohnstätte ent-
widmet ist. (Leitsatz des Verfassers)**

BGH, Beschl. v. 22.1.2020 – 3 StR 526/19

I. Sachverhalt

Das LG hat den Angeklagten wegen mehrfachen Wohnungseinbruchsdiebstahls
verurteilt. In mehreren Fällen brach er in Häuser ein, deren Bewohner kurz zuvor
verstorben waren, nachdem er sich über die Todesfälle durch Traueranzeigen in der
Tageszeitung informiert hatte. Seine Revision blieb erfolglos.

**Ggf. Beiordnung in der
Hauptverhandlung**

**Widerspricht dem Anliegen
der Gesetzesänderung**

**Einbrüche in Häuser von
kürzlich Verstorbenen**

II. Entscheidung

Wohnungen seien abgeschlossene und überdachte Räume, die Menschen zumindest vorübergehend als Unterkunft dienen (BGH NStZ-RR 2018, 14 = StRR 2/2018, 18 [Burhoff]); NStZ 2008, 514 = StRR 2008, 350 [Klawns]). Diese Voraussetzungen seien hier erfüllt. Die Häuser seien jeweils eingerichtet und als Wohnstätte voll funktions-tüchtig gewesen. Dadurch, dass ihre ehemaligen Bewohner nicht (mehr) in ihnen lebten, hätten sie die Eigenschaft als Wohnung im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht verloren. Dafür spreche zunächst der Wortlaut der Vorschrift. Der Begriff „Wohnung“ bezeichne eine für die private Lebensführung geeignete und in sich abgeschlossene Einheit von gewöhnlich mehreren Räumen (Paul, Deutsches Wörterbuch, 9. Aufl., S. 1056 f.). Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sei somit der Zweck der Stätte maßgebend, nicht deren tatsächlicher Gebrauch. Dem entspreche es etwa, dass Wohnmobile und Wohnwagen tatbestandlich von § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB unabhängig davon erfasst sind, ob sie zur Tatzeit zum Wohnen genutzt werden (BGHSt 61, 285 = NJW 2017, 1186 = StRR 2/2017, 15 [Deutscher]). Dies werde durch die Gesetzessystematik bestätigt. Das StGB sieht bei Einbruchdiebstählen eine Staffe-lung in Deliktsschwere und Strafmaß vor, die vom besonders schweren Fall des Diebstahls gemäß § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB über den Wohnungseinbruch nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB bis zum Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Abs. 4 StGB reicht. Spätestens mit Einführung der letztgenannten Vorschrift im Jahr 2017 habe der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass er die (dauer-hafte) Nutzung der Wohnung nicht als tatbestandliche Voraussetzung des einfachen Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB verstanden wissen will. Die sprachliche Betonung dieses zusätzlichen Tatbestandsmerkmals in § 244 Abs. 4 StGB wäre sonst nicht geboten gewesen. Den Begriff der Wohnung gebrauche das Gesetz darüber hinaus in §§ 123 Abs. 1, 201a Abs. 1 Nr. 1 und 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Den ersten beiden Normen sei gemein, dass auch sie eine tatsächliche Bewohnung der Unterkunft zur Tatzeit nicht voraussetzen. Für § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB gelte deshalb etwas anderes, weil der Wortlaut dieser Vorschrift es erfordert, dass die in Brand gesetzte Räumlichkeit „der Wohnung von Menschen dient“. Daraus folge, dass das Brandobjekt zur Tatzeit tatsächlich bewohnt sein muss. Dies sei nicht der Fall, wenn der einzige Bewohner gestorben ist (BGHSt 23, 114 f.; BGH NStZ 1984, 455). Wegen des unterschiedlichen Wortlauts und des differierenden Schutzzwecks der Vorschriften seien diese Grundsätze jedoch nicht auf den Wohnungseinbruchdieb-stahl übertragbar. Schließlich geböten Sinn und Zweck der Qualifikation aus § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB die Einbeziehung von unbewohnten Immobilien, jedenfalls so lange sie nicht als Wohnstätte entwidmet sind (zu § 306a StGB BGH NStZ 2008, 99). Die Vorschrift solle das Eigentum an höchstpersönlichen Gegenständen und die häusli-che Integrität an sich schützen. Diese Rechtsgüter können auch dann verletzt sein, wenn sie neben den aktuellen Bewohnern weiteren Personen zuzuordnen sind, die einen Bezug zu den Räumlichkeiten aufweisen – etwa, weil sie sich häufig in ihnen aufhalten, weil es sich um ihr Elternhaus handelt oder weil sie in dem Haus private Gegenstände lagern.

III. Bedeutung für die Praxis

Der Beschluss überzeugt. In der Übergangszeit nach dem Tod des einzigen Bewoh-ners bis zur Auflösung des Hausstands bleibt der besondere strafrechtliche Schutz des Eigentums durch den Tatbestand des Wohnungseinbruchdiebstahls in § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB erhalten. Die perfide Vorgehensweise, durch das Studium von Todesanzeigen lohnende Einbruchobjekte auszubaldowern, bei denen noch dazu nicht mit dem Antreffen von Bewohnern und deren Widerstand zu rechnen ist, führt

Taugliche Tatobjekte des Wohnungseinbruchs-diebstahls

Überzeugend

nicht zur Heranziehung eines geringeren Strafrahmens. Der Senat hat ausdrücklich offengelassen, ob auch ein schwerer Wohnungseinbruchsdiebstahl nach § 244 Abs. 4 StGB (dauerhaft genutzte Privatwohnung) vorgelegen hat (zu dieser Tenorierung BGH NStZ 2019, 679), da der Angeklagte durch die Nichtannahme dieses Tatbestands seitens des LG nicht beschwert ist. Aufgabe des Verteidigers in einschlägigen Fällen ist es, auf Feststellungen zu einer möglichen Entwidmung des Wohnzwecks hinzuwirken.

RiAG Dr. Axel Deutscher, Bochum

Unmittelbares Ansetzen beim Versuch des Einbruchsdiebstahls

Versuchsbeginn beim Einbruchsdiebstahl. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Beschl. v. 28.4.2020 – 5 StR 15/20

I. Sachverhalt

Das LG hat die Angeklagten u.a. wegen versuchten Diebstahls verurteilt. Der Angeklagte wollte einen Zigarettenautomaten aufbrechen, um Zigaretten und Bargeld zu entwenden. Er legte am Automaten verschiedenes Einbruchswerkzeug ab (Kuhfuß, Trennschleifer mit Trennscheiben, Hammer, Schraubenzieher, Kabeltrommel). Mit einem Handtuch und einer Plane verhüllte er den Automaten, um die Geräusche seines Tuns zu dämpfen. Er legte mit der Kabeltrommel über die Straße zu einem Schuppen hin eine Stromleitung. Er fand allerdings nicht die erwartete Steckdose und erkannte, dass er den Zigarettenautomaten mit dem Trennschleifer nicht würde öffnen können. Zwar hatte er von vornherein auch alternative Möglichkeiten des Aufbruchs des Automaten in Betracht gezogen und deshalb auch anderes Werkzeug davor deponiert. Da er sich entdeckt wähnte und die Alarmierung der Polizei fürchtete, verließ er aber unter Zurücklassen der Aufbruchswerkzeuge fluchtartig den Tatort. Seine Revision blieb erfolglos.

II. Entscheidung

Der Angeklagte habe einen strafbaren Diebstahlsversuch begangen. Versucht ist eine Tat, wenn der Täter nach seiner Vorstellung unmittelbar zur Tat ansetzt (§ 22 StGB). Nach der Formel der höchstrichterlichen Rechtsprechung müsse der Täter dafür aus seiner Sicht die Schwelle zum „jetzt geht's los“ überschreiten. Der Annahme unmittelbaren Ansetzens stünden Zwischenakte nicht entgegen, die keinen tatbestandsfremden Zwecken dienen, sondern wegen ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit der Tathandlung nach dem Plan des Täters als deren Bestandteil erscheinen, weil sie an diese zeitlich und räumlich angrenzen und mit ihr im Falle der Ausführung eine natürliche Einheit bilden. Das vom Täter zur Verwirklichung seines Vorhabens Unternommene müsse stets zu dem in Betracht kommenden Straftatbestand in Beziehung gesetzt werden. Ob er zu der in diesem Sinne „entscheidenden“ Rechtsverletzung angesetzt hat oder sich noch im Stadium der Vorbereitung befindet, hänge von seiner Vorstellung über das „unmittelbare Einmünden“ seiner Handlungen in die Erfolgsverwirklichung ab. Gegen ein Überschreiten der Schwelle zum Versuch spreche es deshalb im Allgemeinen, wenn es zur Herbeiführung des vom Gesetz vorausgesetzten Erfolges noch eines weiteren – neuen – Willensimpulses bedarf (BGHSt 31, 178, 182). Wesentliches Kriterium für die Abgrenzung zwischen Vorbereitungs- und Versuchsstadium sei das aus der Sicht des Täters erreichte Maß konkreter Gefährdung des geschützten Rechtsguts. In der Regel komme es bei Qualifikationen

**Automatenaufbruch am Tatort
vorbereitet**

**Grundlagen zum
unmittelbaren Ansetzen**

und Regelbeispielen auf den Versuchsbeginn hinsichtlich des Grunddelikts an (BGH NStZ 2017, 86; NStZ 2015, 207).

Bei Diebstahlsdelikten sei demgemäß darauf abzustellen, ob aus Tätersicht bereits die konkrete Gefahr eines ungehinderten Zugriffs auf das in Aussicht genommene Stehlgut besteht. Hierfür sei entscheidend, ob der Gewahrsam durch Schutzmechanismen gesichert ist. Ist dies der Fall, reiche für den Versuchsbeginn der erste Angriff auf einen solchen Schutzmechanismus regelmäßig aus, wenn sich der Täter bei dessen Überwindung nach dem Tatplan ohne tatbestandsfremde Zwischenschritte, zeitliche Zäsur oder weitere eigenständige Willensbildung einen ungehinderten Zugriff auf die erwartete Beute vorstellt. Sollen mehrere gewahrsamssichernde Schutzmechanismen hintereinander überwunden werden, sei schon beim Angriff auf den ersten davon in der Regel von einem unmittelbaren Ansetzen zur Wegnahme auszugehen, wenn die Überwindung aller Schutzmechanismen im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit paraten Mitteln erfolgen soll (BGH NStZ-RR 2018, 203: Einbruch in ein Bürogebäude, um anschließend in einzelne Büros einzubrechen). Wird der Schutz des Gewahrsams durch eine hierzu bereite Person gewährleistet, liege Versuch vor, wenn auf diese (durch Täuschung oder Drohung) mit dem Ziel einer Gewahrsamslockerung eingewirkt wird und die Wegnahme im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang damit erfolgen soll (BGH StV 2017, 441: Begehren um Einlass beim Trickdiebstahl aus der Wohnung). Nicht erforderlich für das unmittelbare Ansetzen zur geplanten Wegnahme sei, dass der angegriffene Schutzmechanismus auch erfolgreich überwunden wird (BGHSt 33, 370; BGHSt 63, 253, 254 = StRR 4/2019, 13 [Deutscher]). Deshalb reiche der Beginn des Einbrechens, Einsteigens oder Eindringens im Sinne von § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB regelmäßig aus, um einen Versuchsbeginn anzunehmen (BGH NStZ 1984, 262). Soweit die bisherige Rechtsprechung des Senats entgegensteht (NStZ 2019, 716 m. Anm. Kudlich, NStZ 2020, 34), halte er hieran nicht fest.

Demnach liege ein versuchter Diebstahl noch nicht vor, wenn der Täter lediglich einen gewahrsamssichernden Schutzmechanismus anleuchtet, um ihn zu untersuchen, wenn er in der Nähe des Tatorts eintrifft, aber noch nicht sogleich mit der Benutzung des bereitgelegten Einbruchswerkzeugs beginnen will, er sich lediglich mit Mittätern zur Rückseite des Gebäudes begibt, in das eingebrochen werden soll, wenn mit zeitlicher Verzögerung erst noch umfangreiches Werkzeug herbeigeschafft werden muss, um einen Bankautomaten aufbrechen zu können, oder wenn lediglich das Treppenhaus betreten und noch nicht auf den Wohnungsinhaber mit dem Ziel eingewirkt wird, den von ihm geschützten Gewahrsam anzugreifen. Beim Übersteigen eines Gartenzauns oder -tors mit der Absicht, in ein dahinter liegendes Haus einzubrechen, komme es darauf an, ob Zaun oder Tor schon eine gewahrsamssichernde Funktion zukommt (BGH NStZ 2017, 86 einerseits und NStZ-RR 2017, 340 andererseits). Ein unmittelbares Ansetzen zum Diebstahl sei hingegen zu bejahen, wenn der Täter das Einbruchswerkzeug bereits angesetzt hat, um damit einen Schutzmechanismus zu überwinden und anschließend in ein Gebäude zum Stehlen einzudringen. Die Verhüllung bedeutete hier den ersten Schritt hin zum Aufbruch des Automaten. Dieser sei damit dem Blick anderer entzogen und dem Zugriff des Angeklagten in besonderem Maße ausgesetzt. Nach dessen Vorstellung habe der Einsatz des Trennschleifers oder anderer Aufbruchsmittel unmittelbar folgen sollen. Für den Fall, dass der Trennschleifer nicht zum Einsatz kommen konnte, habe sich der Angeklagte weitere Werkzeuge bereitgelegt. Die fremden Sachen, die durch den Zigarettenautomaten vor Wegnahme besonders geschützt waren, seien damit bereits konkret gefährdet gewesen.

Versuchsbeginn beim (Einbruchs-)Diebstahl

Abgrenzung und Einzelfälle

III. Bedeutung für die Praxis

In dem für BGHSt vorgesehenen Beschluss gibt der 5. Senat einen Grundkurs zum Versuchsbeginn allgemein und im Besonderen bei Ein-/Aufbruchsdiebstählen. Zugleich nimmt er seinen von der Praxis als zu eng empfundenen Ansatz in der Entscheidung NStZ 2019, 716 zurück und bietet für solche Fälle einen hilfreichen Abgrenzungskatalog. Dort war der Plan gescheitert, die Terrassentür eines Hauses aufzuhebeln, um aus der betroffenen Wohnung Bargeld oder Wertgegenstände entwenden zu können, weil die Tür mit einem verschlossenen Zusatzschloss versehen war. Der Senat hat dort noch einen Versuchsbeginn abgelehnt. In der Praxis recht häufig baldowert der Wohnungseinbruchsdieb zunächst geeignete Objekte aus, begibt sich mit Einbruchswerkzeug in das Haus, auf das Grundstück oder auf einen Balkon, macht sich an einem Schutzmechanismus zu schaffen, kann diesen aber nicht überwinden. Die vorliegende Entscheidung gibt klare Kriterien an die Hand, bloße Vorbereitungshandlungen vom unmittelbaren Ansetzen abzugrenzen. Das Ein-/Aufbrechen und damit der Versuch beginnt jedenfalls dann, wenn der Täter den Schutzmechanismus (Automat, Tür, Schloss) nicht bloß betrachtet, sondern die Tat unter Einsatz mitgebrachter Gegenstände beginnt. Das bloße Eindringen auf das Grundstück etwa über ein Gartentor genügt weiterhin nicht (BGH NStZ 2017, 86). Hiernach bleibt auch zukünftig eine eingehende Sachverhaltsaufklärung zum Ablauf in solchen Fällen erforderlich. Beim Verbrechenstatbestand des schweren Wohnungseinbruchsdiebstahls in eine Privatwohnung (§ 244 Abs. 4 StGB) durch mehrere Täter ist allerdings auch bei einer bloßen Vorbereitungshandlung die Strafbarkeit der Verbrechensverabredung nach § 30 Abs. 2 StGB zu beachten.

RiAG Dr. Axel Deutscher, Bochum

Dauerhaft genutzte Privatwohnung

Zum Begriff der dauerhaft genutzten Privatwohnung im Sinne des § 244 Abs. 4 StGB. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Urt. v. 24.6.2020 – 5 StR 671/19

I. Sachverhalt

Das LG hat den Angeklagten wegen mehrerer Wohnungseinbrüche verurteilt. Der Angeklagte brach mit Diebstahlsabsicht in Gewerbe- und Wohnimmobilien ein. In einem Fall versuchte er, in ein Wohnhaus einzubrechen, dessen einzige Bewohnerin einige Wochen zuvor in ein Pflegeheim eingezogen und wenige Tage vor dem Einbruch verstorben war. Das Haus war daher nicht bewohnt, allerdings noch möbliert. Es gelang ihm nicht, in das Wohnhaus einzudringen. Mit ihrer Revision rügt die StA, dass das LG den Angeklagten in diesem Fall nur wegen versuchten Diebstahls statt wegen versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls verurteilt hat. Der BGH hat den Schuldspruch entsprechend korrigiert.

II. Entscheidung

Das LG habe seiner rechtlichen Wertung bereits ein zu enges Verständnis vom Wohnungsbegriff des § 244 StGB zugrunde gelegt. Wohnungen seien Räumlichkeiten, die Menschen wenigstens vorübergehend zur Unterkunft dienen (BGHSt 61, 285, 289 = NJW 2017, 1186 = StRR 2/2017, 15 [Deutscher]). Über diese Zwecksetzung hinaus bedürfe es keiner weiteren Voraussetzungen. Insbesondere sei nicht erforderlich, dass die Wohnung im Tatzeitraum als solche genutzt wird. Mithin seien auch unbe-

Hilfreich für die Praxis

Bewohnerin im Pflegeheim verstorben

Begriff der Wohnung

wohnte Immobilien Wohnungen im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Dies gelte jedenfalls so lange, wie sie nicht als Wohnstätte entwidmet sind (BGH NJW 2020, 1750 f. = StRR 10/2020, in dieser Ausgabe [Deutscher]).

Allerdings handele es sich bei einem unbewohnten – also nicht nur vorübergehend verlassenem – Wohnhaus nicht um eine dauerhaft genutzte Privatwohnung im Sinne des § 244 Abs. 4 StGB. Dafür spreche bereits der Wortlaut der Vorschrift, der über die dem Wohnungsbegriff des § 244 StGB immanente Zwecksetzung hinaus eine (dauerhafte) Nutzung der Wohnung verlangt. Aus dieser zusätzlichen Tatbestandsvoraussetzung folge, dass die Wohnstätte zur Tatzeit tatsächlich bewohnt sein muss (BGH a.a.O., NSTZ 2012, 39 f. zur insoweit entsprechenden Auslegung des § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB). Die Beschränkung des § 244 Abs. 4 StGB auf bewohnte Immobilien geböten auch Sinn und Zweck der Vorschrift, die den Wohnungseinbruchdiebstahl zum Verbrechen qualifiziert (§ 12 Abs. 1 StGB). Sowohl der Qualifikationstatbestand des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB als auch der des § 244 Abs. 4 StGB fänden ihre Rechtfertigung darin, dass ein Wohnungseinbruchdiebstahl einen schwerwiegenden Eingriff in den privaten Lebensbereich darstellt, der gravierende Folgen und eine massive Schädigung des Sicherheitsgefühls der von der Tat Betroffenen zur Folge haben kann. Die im Vergleich zu § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB erhöhte Mindestfreiheitsstrafe des schweren Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 Abs. 4 StGB, für den das Gesetz zudem keinen minder schweren Fall vorsieht, finde ihre Entsprechung in der höheren Intensität des Eingriffs in die Privat- und Intimsphäre, der mit dem Einbruch in eine zur Tatzeit tatsächlich bewohnte Wohnung verbunden ist.

Das LG habe jedoch nicht bedacht, dass es bei einem (fehlgeschlagenen) Versuch nicht auf die objektiven Umstände, sondern gemäß § 22 StGB auf die Vorstellung des Täters von der Tat beim unmittelbaren Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung ankommt (st. Rspr., BGHSt 42, 268, 272 = NJW 1997, 750). Entscheidend sei daher das Vorstellungsbild des Angeklagten vom Einbruchsobjekt beim Versuch, die Hauseingangstür, die Hintertür und ein Fenster des Gebäudes aufzuhebeln (zum Versuchsbeginn BGH StraFo 2020, 296 = StRR 10/2020, in dieser Ausgabe [Deutscher]). Angesichts der noch vorhandenen Möblierung des erst seit wenigen Wochen unbewohnten Hauses lasse sich dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe entnehmen, dass der gewerbsmäßig in Wohnungen einbrechende Angeklagte im Sinne eines Eventualvorsatzes von einem tatsächlich bewohnten Haus ausgegangen ist. Er habe sich mithin wegen eines (untauglichen) Versuchs eines schweren Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 Abs. 4, §§ 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

III. Bedeutung für die Praxis

Der BGH führt seine Rechtsprechung zum tauglichen Tatort des Wohnungseinbruchdiebstahls fort (zu Wohnmobilen und Wohnwagen BGHSt 61, 285, 289 = NJW 2017, 1186 = StRR 2/2017, 15 [Deutscher]). Hierzu gehört die Wohnung eines Verstorbenen, bis söknljkkie als Wohnstätte entwidmet wird (BGH NJW 2020, 1750 f. = StRR 10/2020, in dieser Ausgabe [Deutscher]). Erstmals stellt der BGH klar, dass der Verbrechenstatbestand des schweren Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 Abs. 4 StGB in solchen Fällen objektiv nicht einschlägig ist, abhängig von der Vorstellung des Täters aber ein Versuch vorliegen kann.

RiAG Dr. Axel Deutscher, Bochum

Dauerhaft genutzte Privatwohnung

Versuch: subjektive Vorstellung maßgebend

Fortführung der Rechtsprechung

Ordnungswidrigkeitenrecht

Ausbleiben des Betroffenen bei coronabedingten Zutrittsbeschränkungen („Mund-Nasen-Maske“)

Der Betroffene bleibt unentschuldigt aus i.S.d. § 74 Abs. 2 OWiG, der zu einem Hauptverhandlungstermin im Gericht in einem Zustand erscheint, der es aus Infektionsschutzgründen und mit Rücksicht auf die Rechtsgüter der anderen im Gericht befindlichen Personen nicht möglich erscheinen lässt, ihm unter Wahrung des Infektionsschutzes und der Rechtsgüter anderer Zutritt zum Gerichtsgebäude zu gewähren, obwohl es ihm ohne weiteres möglich wäre, einen solchen Zustand herzustellen, er hiervon aber beharrlich nicht abrücken will. (Leitsatz des Gerichts)

AG Reutlingen, Urt. v. 14.8.2020 – 9 OWi 29 Js 9730/20

I. Sachverhalt

Der Betroffene erschien kurz vor Beginn der Hauptverhandlung über seinen Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid pünktlich an der Gerichtspforte. Hier erklärte er, nicht bereit zu sein, eine Mund-Nasen-Bedeckung zum Zwecke des Infektionsschutzes zu tragen, selbst wenn ihm diese vom Gericht gestellt werde. Der Direktor des AG forderte den Betroffenen dazu auf, eine Maske zu tragen, da im Gerichtsgebäude durch den Direktor zum Zwecke des Infektionsschutzes angeordnet ist, dass jeder Besucher Mund und Nase mit Hilfe einer Maske zum Zwecke des Infektionsschutzes anlässlich der Corona-Pandemie 2020 zu bedecken hat. Diese Verfügung ist im Erdgeschoss durch einen Aushang bekanntgemacht. Zudem wird hierauf vor Betreten des Gebäudes durch die Wachtmeister hingewiesen. Durch Verfügung des Richters gilt darüber hinaus die Pflicht, im Verhandlungssaal für die Dauer der Verhandlung Mund und Nase mit Hilfe eines Mund-Nasen-Schutzes zu bedecken. Diese Verfügung ist dem Betroffenen schon mit seiner Ladung zum Termin bekanntgegeben worden. Dem Betroffenen wurde durch den Direktor des AG eine Mitteilung des Kreisgesundheitsamtes vom gleichen Tage bekannt gegeben, wonach beim Betroffenen keine medizinischen Gründe für eine Ausnahme vom Maskengebot vorlägen. Danach leidet der Betroffene an einer milden Form eines Asthma bronchiale. Im Notfall nehme er eine Asthma-Spray ein. Eine fortlaufende Therapie sei nicht erforderlich. Der Betroffene entschied sich sodann, eine Art Zitronen- bzw. Orangennetz über sein Gesicht zu ziehen. Das Tragen einer geeigneten, also nicht löchrigen Maske verweigerte er nach wie vor. Sodann machte der Direktor des AG von seinem Hausrecht Gebrauch und gewährte dem Betroffenen keinen Zutritt zum Gericht. Dieser lehnt das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erneut ab und verließ sodann den Eingangsbereich des AG. Dieses Geschehen teilte der Direktor des AG sodann dem Richter im Hauptverhandlungssaal mit. Es erfolgte ein Verwerfungsurteil.

II. Entscheidung

Ein Betroffener bleibe im Sinne von § 74 Abs. 2 OWiG aus, wenn er – wie hier – zu Beginn der Hauptverhandlung nicht anwesend ist (OLG Jena VRS 105, 137, 142). Unentschuldigt sei dieses Ausbleiben auch dann, wenn sich der Betroffene beharrlich weigert, diejenigen Voraussetzungen zu schaffen, die ihn unter Berücksichtigung der Rechtsgüter der anderen im Gericht befindlichen Personen zum Zutritt des Gerichts berechtigen würden. Dies sei das Ergebnis einer Auslegung des § 74 Abs. 2 OWiG. Unter Bezugnahme auf den Wortlaut des § 74 Abs. 2 OWiG werde zunächst deutlich,

**Mund-Nasen-Schutz
verweigert**

**Unentschuldigtes Ausbleiben
bei Verweigerung**

dass ein „Ausbleiben“ im Sinne der Norm jedenfalls die Fälle der körperlichen Abwesenheit erfasst. Darüber hinaus liege nach dem natürlichen Sprachgebrauch ein „Ausbleiben“ auch dann vor, wenn der Betroffene zwar leiblich zugegen ist, aber geistig abwesend und damit verhandlungsunfähig ist (BGHSt 23, 331, 334). Über das physische Erscheinen hinaus bedürfe es des Erscheinens in einem Zustand, der es ermöglicht, mit dem Betroffenen auch zu verhandeln. So lege der Wortlaut des § 74 Abs. 2 OWiG nahe, denjenigen, der vor Gericht in einem Zustand erscheint, der es nicht zulässt, ihm bei Wahrung des Infektionsschutzes Zutritt zum Gericht zu gewähren, demjenigen gleichzusetzen, der gar nicht vor Gericht erscheint. Denn von jedem Verfahrensbeteiligten dürfe erwartet werden, vor Gericht so zu erscheinen, dass ihm unter Beachtung der Unversehrtheit der Rechtsgüter der anderen im Gericht anwesenden Personen Zutritt gewährt werden kann. Dies gelte besonders in Zeiten einer Pandemie. Dies ergebe auch die systematische Auslegung der §§ 73, 74 OWiG (wird ausgeführt). Diese Deutung bestätige eine Einbeziehung der §§ 231, 231a StPO. Die beiden Vorschriften zugrunde liegenden Gedanken seien auf die hiesige Situation übertragbar: Zwar sei der Betroffene im Verfahren über Ordnungswidrigkeiten nicht in einem Umfang zur Anwesenheit verpflichtet, wie das im Strafprozess der Fall ist. Allerdings habe für den Betroffenen in diesem Verfahren die gesetzliche Pflicht zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung bestanden. Sein Versuch, ein amtsärztliches Gutachten einzuholen, das ihn von der Maskenpflicht freistellen sollte, sei gescheitert. Damit habe sich der Betroffene wissentlich und durch ihn zu vertreten, mithin vorsätzlich und schuldhaft, in eine Lage begeben, die dazu führte, dass ihm der Zutritt zum Gericht versagt werden musste. Die so gewonnenen Erkenntnisse würden schließlich durch eine Auslegung des § 74 Abs. 2 OWiG nach Sinn und Zweck bestätigt. § 74 Abs. 2 OWiG soll einen Betroffenen, der Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid eingelegt hat, daran hindern, die Entscheidung über seinen Rechtsbehelf dadurch zu verzögern, dass er sich der Verhandlung entzieht. Insofern bezwecke die Vorschrift eine Verfahrensbeschleunigung und strebe nach einer möglichst gerechten Entscheidung. Unter Einbeziehung des von der Vorschrift verfolgten Zwecks könne es gerade nicht im Belieben und im Verhalten des Betroffenen stehen bzw. hiervon abhängen, ob eine Entscheidung über seinen Einspruch getroffen werden kann. Hiernach könne er die Entscheidung über seinen Einspruch im Bußgeldverfahren nicht hinauszögern, indem er in einem Zustand erscheint, der es unter Beachtung des Infektionsschutzes und der Rechtsgüter der sonst im Gericht anwesenden Personen nicht ermöglicht, ihm Zutritt zum Gericht zu gewähren. Hiernach sei von dem Grundsatz wie im Leitsatz dargestellt auszugehen.

Die an den Betroffenen gestellten Anforderungen zum Betreten des Gerichtsgebäudes und des Hauptverhandlungssaals, namentlich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, seien verhältnismäßig. Es sei allgemein bekannt, dass das Sars-Cov2-Virus und die durch dieses Virus ausgelöste Covid-19-Erkrankung zu schwerwiegenden pathologischen Zuständen (Lungenentzündung, Herzrhythmusstörungen usw.) und sogar bis zum Tod führen kann. Die Maßnahme der Maskenpflicht erfolge zum Schutz der Gesundheit und des Lebens anderer (legitimes Ziel). Die Maßnahme sei geeignet zur Zielerreichung und erforderlich, da kein milderer, aber gleich effektives Mittel ersichtlich ist. Insbesondere senke das Tragen einer Maske in Räumen das Ansteckungsrisiko durch Aerosole erheblich. Einfaches Abstandhalten könne dies nicht gewährleisten. Gleiches gelte für das schlichte Öffnen von Fenstern, weil kein Luftaustausch im eigentlichen Sinne gewährleistet ist. Erst in einer Gesamtwirkung gewährleisten die getroffenen Vorkehrungen (Abstand halten, Mund-Nasen-Bedeckung tragen etc.) einen effektiven Infektionsschutz. Schließlich sei auch die Angemessenheit der Maßnahme im engeren Sinne zu bejahen. Die Eingriffsinten-

Verhältnismäßigkeit der Maskenanordnung

sität sei gering, dagegen seien die zu schützenden Rechtsgüter, namentlich Leben und Gesundheit, überragend wichtige Rechtsgüter. Auf individuelle Bedürfnisse könne durch Unterbrechungen der Hauptverhandlungen Rücksicht genommen werden. Entsprechendes gelte für die Rücksichtnahme auf erkrankte Betroffene. Zugleich strebe der Richter mit der Maßnahme den besonderen Schutz der Schwächeren der Gemeinschaft an, namentlich der Vorerkrankten, die unter einer Covid-19-Infektion besonders leiden würden und nach gesicherten medizinischen Erkenntnissen daran überproportional häufig versterben. Der Schutz dieser Menschen aus der Mitte der Gemeinschaft zeige sich als ein wesentlicher und weiterer gewichtiger Aspekt für die Maskenpflicht im Gericht und im Verhandlungssaal im Vergleich zu einem unwesentlichen, ja geradezu bagatellartig erscheinenden Eingriff betreffend die Pflicht zum kurzzeitigen Tragen einer Maske im Gericht und im Verhandlungssaal.

III. Bedeutung für die Praxis

Hier ist nicht der Ort, über Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Allgemeinen und speziell durch Mund-Nasen-Masken zu reden (zur Corona-Pandemie und zum materiellen Straf- und Bußgeldrecht Deutscher, StRR 4/2020, 5; ZAP Fach 21, 327; zur Auswirkung auf das Strafverfahren StRR 5/2020, 5). Das Urteil des AG ist im Ergebnis unbeschadet des leicht pathetischen Tons im 2. Teil überzeugend, zumal der Betroffene über die Anordnungen in Kenntnis gesetzt worden war und nach den Urteilsgründen wohl ein überzeugter Maskenverweigerer ist (Mitglied beim Verein „Querdenken 711“, Überziehen eines löchrigen Zitronen- bzw. Orangennetzes [!]). Das Urteil krankt aber an einer fehlenden Differenzierung der beiden Bereiche der Anordnungshöhe und der entsprechenden Normen.

Die Ausführungen zur Verweigerung des Zutritts in das Gerichtsgebäude durch den Direktor des AG als Inhaber des Hausrechts im Gebäude außerhalb des Gerichtssaales (BVerfG NJW 2012, 1853 = StRR 2012, 376 [Schmidt]: Tragen von Motorradwesten im Gerichtsgebäude) sind überzeugend. Ebenso wie das Tragen solcher Kutten, unbedecktes Betreten oder lärmendes Verhalten qua Hausrecht untersagt werden können, ist dies auch wie hier geschehen zum Gesundheitsschutz zulässig. Die hier erfolgte Anordnung zum Mund-Nasen-Schutz konnte sich nicht nur auf die Vorgaben des Robert-Koch-Instituts stützen, sondern auch auf § 8 Abs. 1 Satz 1 Corona-VO BW vom 9.5.2020 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 3. Allein dies hätte die Entscheidung hier schon getragen.

Ratlos lassen mich allerdings die Ausführungen zu der Anordnung des Vorsitzenden im Verhandlungssaal zurück. Dieser Bereich unterfällt der Sitzungspolizei des Vorsitzenden nach § 176 GVG und nicht dem Hausrecht des Behördenleiters (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. 2020, § 176 GVG Rn 3), damit also auch nicht dessen Anordnung. Die Anordnung des Vorsitzenden widerspricht den Vorgaben des § 176 Abs. 2 GVG, der leider mit keinem Wort erwähnt wird. Hiernach dürfen an der Verhandlung beteiligte Personen ihr Gesicht während der Sitzung weder ganz noch teilweise verhüllen. Der Vorsitzende kann Ausnahmen gestatten, wenn und soweit die Kenntlichmachung des Gesichts weder zur Identitätsfeststellung noch zur Beweiswürdigung notwendig ist. Mag diese erst seit 13.12.2019, aber noch vor der Pandemie in Kraft getretene Vorschrift auch andere Fälle im Auge haben (Verhinderung der Verhüllung des Gesichts aus religiösen Gründen), so widerspricht die hier erfolgte generelle Anordnung des Masketragens während der Hauptverhandlung dieser Vorschrift und ihrem Regel-Ausnahme-Verhältnis. Letztens wollte ein Schöffe während der gesamten von mir geleiteten Verhandlung aufgrund einer nachvollzieh-

Im Ergebnis überzeugend

Hausrecht des Behördenleiters

Sitzungspolizei des Vorsitzenden

baren gesundheitlichen Gefährdungslage eine Maske tragen. Ich habe das mit erheblichen Bedenken mit Blick auf § 176 Abs. 2 GVG nur gestattet, weil Verteidiger, Angeklagter und Staatsanwalt auf eine Rüge ausdrücklich zu Protokoll verzichtet haben. Andere Verteidiger haben mir gegenüber prophylaktisch und für mich nachvollziehbar erklärt, in einem solchen Fall einen Befangenheitsantrag wegen mangelnder Erkennbarkeit der Mimik des Schöffen stellen zu wollen. Angesichts des mittelfristig nicht absehbaren Endes der Pandemie dürften solche Fragen auch weiterhin die Praxis beschäftigen.

RiAG Dr. Axel Deutscher, Bochum

Anwaltsvergütung

Rechtsmittel gegen eine Erstreckungsentscheidung

Nach Einführung des § 1 Abs. 3 RVG durch das 2. KostRMOG vom 23.7.2013 ist eine Beschwerde gegen eine Erstreckungsentscheidung unzulässig. (Leitsatz des Verfassers)

OLG Bremen, Beschl. v. 23.4.2020 – 1 Ws 9/20

I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt wurde dem Verurteilten am 13.1.2019 als Verteidiger gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO beigeordnet. Mit Urte. v. 31.5.2019 ist der Verurteilte von einer Strafkammer des LG u.a. wegen besonders schweren Raubes verurteilt worden; das Urteil wurde am 8.7.2019 rechtskräftig. Dieser Entscheidung liegen mehrere zu unterschiedlichen Zeitpunkten miteinander verbundene Verfahren zu Grunde. Vorgenommen wurden die Verbindungen zum Teil bereits im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft, für einen anderen Teil der hinzuverbundenen Verfahren vom zunächst zuständigen AG Bremen-Blumenthal und schließlich von der Strafkammer selbst.

Am 14.7.2019 beantragte der Rechtsanwalt Kostenfestsetzung und führte hierbei insgesamt 23 Verfahren auf, bei denen es sich auch um Verfahren handelte, für die der Verteidiger allein die Vorgangsnummern der Polizei benannte. Bei der Festsetzung der Kosten blieben diese Verfahren unberücksichtigt. Der Rechtsanwalt hat dann die Erstreckung der Wirkung der Pflichtverteidigerbestellung nach § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG auf die in seinem Kostenfestsetzungsantrag benannten 23 Verfahren beantragt. Das LG hat die Erstreckung auf ein (weiteres) Verfahren ausgesprochen und den Antrag im Übrigen als unbegründet abgelehnt. Hiergegen wendet sich der Verteidiger mit seiner Beschwerde. Sie hatte beim OLG keinen Erfolg.

II. Entscheidung

Nach Auffassung des OLG ist die Beschwerde unzulässig, weil ein solches Rechtsmittel gegen die Erstreckungsentscheidung als Zwischenentscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren im RVG nicht vorgesehen sei. Durch das 2. KostRMOG vom 23.7.2013 sei dem § 1 RVG ein neuer Abs. 3 angefügt worden. Darin werde klargestellt, dass im RVG enthaltene Vorschriften über die Erinnerung und die Beschwerde den Regelungen über eine Erinnerung und Beschwerde in den für das jeweilige Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vorgehen. Nur wenn eine spezielle Vorschrift des RVG wegen einer Erinnerung oder einer Beschwerde auf Vorschriften eines anderen Gesetzes verweise und diese für entsprechend anwendbar erkläre,

Verbindung von Verfahren

Anfechtung der Erstreckungsentscheidung

Beschwerde unzulässig

könne auf diese zurückgegriffen werden (Hartung/Schons/Enders/Enders, 3. Aufl. 2017, RVG § 1 Rn 154, 155). Für die StPO enthalte etwa § 52 Abs. 4 RVG einen solchen Verweis. Fehle es daran, sei ein Rückgriff auf das Rechtsmittelsystem der jeweiligen Verfahrensordnung nicht zulässig (so für § 46 Abs. 2 RVG BFH RVGreport 2015, 337; OLG Düsseldorf NSTz-RR 2016, 64; OLG Celle RVGreport 2012, 417 = StRR 2012, 437). Da das RVG gegen Entscheidungen über Anträge nach § 48 Abs. 6 Satz 3 RVG keinen besonderen Rechtsbehelf vorsehe und auch nicht auf das System der StPO verweist, sei eine isolierte Beschwerde gegen die Erstreckungsentscheidung nicht zulässig (a.A. OLG Celle RVGreport 2020, 93 = Sonderausgabe StRR 5/2020, 17; zu § 48 Abs. 5 Satz 3 a.F.: KG RVGreport 2012, 56 = StRR 2012, 78 m.w.N.).

III. Bedeutung für die Praxis

1. Die Entscheidung ist falsch. Sie widerspricht der völlig h.M. in dieser Frage; dass nämlich gegen die Erstreckungsentscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist. So hat es auch das OLG Celle (a.a.O.) gesehen. Das verwendet auf die Frage zutreffend nur einen Satz: „Die Beschwerde ist gem. § 304 Abs. 1 StPO zulässig.“

2. Die falsche, nicht nachvollziehbar Auffassung des OLG Bremen lässt sich nur mit einem Missverständnis des durch das 2. KostRMoG eingeführten § 1 Abs. 3 RVG verstehen. Bis zu dessen Einführung hatte in der Rechtsprechung der Sozialgerichte keine Klarheit geherrscht, wie das Verhältnis von § 178 SGG und § 56 RVG zu bestimmen war. Um die Streitfrage zu klären, hat man den § 1 Abs. 3 RVG eingeführt, der klarstellt, dass bei Erinnerungen und Beschwerde die kostenrechtlichen Vorschriften des RVG den Verfahrensvorschriften der jeweiligen spezialgesetzlichen Verfahren als speziellere Normen vorgehen. Für kostenrechtliche Erinnerungen und Beschwerden ist damit die Vorschrift des § 56 RVG anzuwenden. Etwas anderes gilt, wenn, wie z.B. in § 11 Abs. 3 Satz 2 RVG, eine Verfahrensvorschrift eines anderen Gesetzes für entsprechend anwendbar erklärt wird (Riedel/Sußbauer/Pankatz, RVG, § 1 Rn 179; Hartung/Schons/Enders/Enders, 3. Aufl. 2017, RVG § 1 Rn 154). Voraussetzung für die Anwendung des § 1 Abs. 3 RVG ist aber grundsätzlich, dass sowohl das RVG als auch eine andere Verfahrensordnung Geltung für die gleichen Verfahrensarten beanspruchen (Riedel/Sußbauer/Pankatz, RVG, § 1 Rn 179a). Ist das nicht der Fall, verbleibt es bei dem in der anderen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittel. Der Neuregelung lässt sich nicht entnehmen, dass dann, wenn das RVG kein Rechtsmittel vorsieht, ein solches ausgeschlossen ist. Das Gegenteil lässt sich auch nicht dem vom OLG Bremen angeführten Zitat „Hartung/Schons/Enders/Enders, 3. Aufl. 2017, RVG § 1 Rn 154, 155“ entnehmen.

3. Selbst wenn das OLG mit seiner Ansicht zur Auslegung des § 1 Abs. 3 RVG Recht hätte, wäre die Entscheidung falsch. Denn bei der Entscheidung über die Erstreckung handelt es sich nicht um eine gebühren-/kostenrechtliche i.S.d. RVG, sondern um eine Annex-Entscheidung zur Pflichtverteidigerbestellung, die vom Erkenntnisgericht und nicht vom „Gebührengericht“, ggf. dem UdG, zu treffen ist (anschaulich LG Freiburg RVGreport 2006, 183 = RVGprofessionell 2006, 93). Letzteres ist an die Entscheidung, die die vergütungsrechtlichen Folgen der Pflichtverteidigerbestellung – nämlich: gesetzliche Gebühren des Pflichtverteidigers nach § 45 RVG aus der Landeskasse – auf die vor der Bestellung in verbundenen Verfahren erbrachten Tätigkeiten erstreckt. Gegen die Entscheidung ist dann mit den in Zusammenhang mit der Pflichtverteidigerbestellung bestehenden Rechtsmitteln der StPO vorzugehen. Die Rechtsmittel des § 56 RVG spielen hier keine Rolle. Etwas anderes folgt auch nicht aus den vom OLG zu § 46 Abs. 2 RVG zitierten Gerichtsentscheidungen bzw. diese stehen

Falsch

Missverständnis des § 1 Abs. 3 RVG

Keine RVG-Frage

dazu nicht in Widerspruch. Denn in § 46 Abs. 2 RVG geht es um die (bindende) (Vorab-)Feststellung der Erforderlichkeit von Auslagen (§ 46 Abs. 1 RVG). Das ist eine gebührenrechtliche Frage, die sich nach dem RVG beurteilt, so dass insoweit das Rechtsmittel des RVG greifen würde, wenn das RVG für diese Frage ein Rechtsmittel vorsehen würde. Da das nicht der Fall ist, ist die Entscheidung nach § 46 Abs. 2 RVG unanfechtbar.

4. Die entschiedene Frage hat für den Pflichtverteidiger erhebliche Bedeutung. Ist die Erstreckungsentscheidung nämlich – wie das OLG Bremen meint – nicht anfechtbar, muss der Pflichtverteidiger in den Verbindungsfällen, die in der Praxis eine nicht unerhebliche Rolle spielen, eine ggf. falsche Entscheidung des Gerichts hinnehmen. Eine Korrektur durch das Rechtsmittelgericht ist/wäre nicht möglich. Auch das spricht gegen die Sicht des OLG Bremen. Den Gesetzesmaterialien lässt sich nämlich nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber die Rechte des Pflichtverteidigers beschneiden wollte. Es bleibt also dabei, dass die Erstreckungsentscheidung angefochten werden kann.

Im Hinblick auf die Neuregelung des Rechtsmittelrechts im Recht der Pflichtverteidigung durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung v. 10.12.2019“ (BGBl I, S. 2128), das in § 142 Abs. 7 StPO als Rechtsmittel nun die sofortige Beschwerde vorsieht (§ 311 StPO), sollte der Rechtsanwalt bei einem Rechtsmittel gegen Erstreckungsentscheidungen die Wochenfrist des § 311 Abs. 2 StPO beachten. Dazu liegt zwar bislang keine Rechtsprechung vor. Die OLG sind aber, wie die Entscheidung des OLG Bremen zeigt, ggf. erfinderisch, wenn es um anwaltliche Gebühren geht.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Beschwerdefrist beachten

Impressum

Herausgeber:

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D.
Rechtsanwalt in Leer/Augsburg

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bezugspreis (jährlich):

114 EUR zzgl. MwSt.

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende gegenüber dem Verlag erfolgen.

ISSN 1864-7200



ZAP Verlag GmbH
Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 0228-91911-62 · Fax: 0228-91911-66
service@zap-verlag.de
Ansprechpartnerin im Verlag: Bettina Schwabe

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die ZAP Verlag GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der ZAP Verlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.